

## **TÄTIGKEITSBERICHT 2016**

**des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)**

**gemäß § 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern**

**Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2016**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit	4
1.1 Das Petitionsrecht	4
1.2 Das parlamentarische Petitionsverfahren	5
1.3 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	6
1.4 Ausschusssitzungen	9
1.5 Abschließende Behandlung von Eingaben	10
1.5.1 Überweisung an die Landesregierung zur Berücksichtigung	11
1.5.2 Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung	12
1.5.3 Überweisung an die Landesregierung als Material	12
1.5.4 Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme	13
1.5.5 Überweisung an die Fraktionen des Landtages	13
1.6 Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	13
1.6.1 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	13
1.6.2 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern	14
1.7 Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	15
1.8 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag	16
1.9 Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder	17
2. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger	18
2.1 Staatskanzlei	19
2.1.1 Bleibt es bei einer ganzjährigen Rundfunkbeitragspflicht für Wochenendhäuser, die nur in den Sommermonaten genutzt werden?	19
2.1.2 Rundfunkbeitrag während der Zweitausbildung	20
2.2 Ministerium für Inneres und Europa	21
2.2.1 Altlasten des Zweiten Weltkrieges	21
2.2.2 Aufenthaltsrecht für eine Ukrainerin und ihre kranke Tochter	22
2.2.3 Vortäuschen einer Gefahrenlage	24
2.3 Justizministerium	25
2.3.1 Lange Dauer eines Sozialgerichtsverfahrens	25
2.3.2 Eine Interessenvertretung der Gefangenen wird aufgelöst	26
2.4 Finanzministerium	28
2.4.1 Besteuerung der ins Ausland gezahlten Renten	28
2.4.2 Welche Wegstrecke ist für die sogenannte Entfernungspauschale maßgeblich?	29
2.5 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	31
2.5.1 Deutliche Ausschilderung von FKK-Stränden	31
2.5.2 Medizinische Daseinsvorsorge im Osten des Landes erhalten	31
2.6 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	34
2.6.1 Schlackensteine zur Uferbefestigung der Motel – eine Gefahr für die Umwelt?	34
2.6.2 Uranbelastetes Trinkwasser	35
2.6.3 Wassersport versus Naturschutz	37

	<b>Seite</b>	
2.7	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	39
2.7.1	Inklusive Beschulung an den Regionalen Schulen	39
2.7.2	Umzug zweier Schulen - Notwendig oder Verschwendung von Steuergeldern?	40
2.7.3	Widerruf einer denkmalrechtlichen Genehmigung für den Abbruch einer Bude	41
2.8	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	42
2.8.1	Störender Verkehrslärm	42
2.8.2	Pünktliche Ankunft der Berufspendler in Hamburg	43
2.8.3	Widerstand gegen den Bürgerwindpark	44
2.9	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	47
2.9.1	Keine Kostenübernahme für den behindertengerechten Umbau eines Pkws	47
2.9.2	Lieber Hartz IV als in Vollzeit arbeitende Mami	49
2.9.3	Probleme bei der Umsetzung der Vollverpflegung in Kindertagesstätten	51
2.9.4	Opferschutz als Pflichtaufgabe	53
3.	Statistik	55
3.1	Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2016	55
3.2	Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2016	56
3.3	Anzahl der Petitionen 2016 je 10 000 Einwohner	57
3.4	Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2013 bis 2016	58
3.5	Anzahl der 2016 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern	59
3.6	Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2016	60
3.7	Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2013 bis 2016	60
3.8	Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung	61
3.9	Übersicht der Petitionen im Jahr 2016, nach Anliegen aufgeschlüsselt	62
3.10	Schwerpunkte der Petitionen in 2016	65

## 1. Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit

### 1.1 Das Petitionsrecht

*„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“*

So lautet Artikel 10 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V), der das Petitionsrecht als ein Grundrecht garantiert.

Wie dem Wortlaut des Grundrechtes zu entnehmen ist, handelt es sich um ein sogenanntes „Jedermann-Grundrecht“, sodass neben Bürgerinnen und Bürgern des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch Einwohner anderer Bundesländer, Ausländer, Staatenlose und inländische juristische Personen des Privatrechts sowie privatrechtliche Personenvereinigungen eine Petition einreichen können.

Dabei unterliegt das Petitionsrecht keinen Altersbeschränkungen, sodass sich schon Minderjährige an den Petitionsausschuss wenden können, sofern sie in der Lage sind, ihre Beschwerde oder ihr Begehren zu formulieren und deren Bedeutung zu begreifen.

Der verfassungsrechtlichen Vorgabe entsprechend müssen die Petitionen, die an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern gerichtet sind, stets in schriftlicher Form eingereicht und unterzeichnet werden. Seit 2010 besteht zudem die Möglichkeit, unter Verwendung eines auf der Internetseite des Landtages bereitgestellten Online-Formulars eine Petition elektronisch einzureichen (<https://www.landtag-mv.de/petition.html>). Eine Petition kann auch für eine andere Person eingereicht werden, dies setzt jedoch die Beibringung einer Vollmacht voraus.

Die Petitionen, die den Landtag Mecklenburg-Vorpommern erreichen, lassen sich vor allem in zwei Gruppen einteilen:

Auf der einen Seite gibt es die Ersuchen, mit denen die Petenten, oft mit mehreren gemeinsam, auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen wollen. Diese Petitionen haben meist das Ziel, einen allgemeinen politischen Gegenstand durch ein Gesetz zu regeln oder bestehende Gesetze zu ändern. Auf der anderen Seite gibt es die Individualbeschwerden, die auf Abhilfe eines durch Behördenhandeln erfahrenen Nachteils oder Unrechts gerichtet sind.

Die Adressaten einer Petition, die neben dem Landtag auch direkt an einzelne Behörden gerichtet werden kann, sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und den Petenten das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich mitzuteilen. Zur Behandlung und Prüfung jener Petitionen, die an den Landtag, seine Untergliederungen oder an einzelne Abgeordnete gerichtet sind, bestellt der Landtag gem. Art. 35 Abs. 1 Verf M-V den Petitionsausschuss.

Der Petitionsausschuss kann eine Eingabe jedoch nur dann behandeln, wenn eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben ist.

Zivilrechtliche Auseinandersetzungen, die das Verhältnis der Bürger sowie der juristischen Personen des Privatrechts untereinander betreffen, können also nicht Gegenstand einer Petition sein. Auch verbietet es der Grundsatz der Gewaltenteilung, der die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewährleistet, dass der Petitionsausschuss in laufende gerichtliche Verfahren eingreift oder gerichtliche Entscheidungen, also insbesondere Urteile, überprüft.

Besteht aber eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung bzw. der öffentlichen Verwaltung, wird ein Petitionsverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen der Petitionsausschuss das vom Petenten vorgetragene Anliegen prüft und ggf. nach Möglichkeiten der Abhilfe sucht. Hierbei ist der Ausschuss auf umfassende und konstruktive Stellungnahmen der beteiligten Ressorts der Landesregierung sowie deren nachgeordneten Behörden angewiesen, die gem. Art. 35 Abs. 2 Verf M-V zur Mitwirkung verpflichtet sind.

## 1.2 Das parlamentarische Petitionsverfahren

Die Ausgestaltung der Arbeitsweise des Petitionsausschusses findet sich im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V), in §§ 67 ff. der Geschäftsordnung des Landtags Mecklenburg-Vorpommern (GO LT M-V) sowie in der Anlage 3 zur Geschäftsordnung, die die Verfahrensgrundsätze enthält. Das parlamentarische Petitionsverfahren läuft dabei wie folgt ab:

Zunächst erfolgt eine Vorprüfung der Eingabe dahingehend, ob bei der Eingabe die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition gem. Art. 10 Verf M-V, §§ 1 und 2 PetBüG M-V gegeben sind. Das heißt, es wird geprüft, ob eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes besteht, und sichergestellt, dass die Behandlung keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz darstellt. Überdies muss das Schriftformerfordernis gewahrt und ggf. eine Vollmacht beigelegt sein, wenn die Petition für eine andere Person eingelegt wird. Der Petent erhält sodann eine Eingangsbestätigung seiner Petition oder einen schriftlichen Hinweis und ggf. die Möglichkeit zur Heilung, wenn die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition nicht vorliegen.

Sodann wird der Sachverhalt aufgeklärt, indem Stellungnahmen vor allem der Landesregierung, gegebenenfalls aber auch von anderen beteiligten öffentlichen Stellen, eingeholt und dem Petenten bekannt gegeben werden, der die Möglichkeit der Erwiderung erhält.

Nach einer ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes erfolgt eine Prüfung der Petition durch die Mitglieder des Petitionsausschusses. Die Petition wird dabei zunächst im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens innerhalb von vier Wochen geprüft. In Ausgestaltung eines sogenannten Minderheitenrechtes hat jedes Ausschussmitglied die Möglichkeit, zu einer Petition die Durchführung einer Ausschussberatung, ggf. mit Regierungsvertretern, zu beantragen. Weiterhin hat der Petitionsausschuss das Recht, zu einer Petition eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder Einsicht in die der Petition zugrundeliegenden behördlichen Akten zu nehmen.

Die Landesregierung ist hierbei auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses verpflichtet, die erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit dem Petitionsausschuss oder seinen Mitgliedern Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Diese Verpflichtungen bestehen im Übrigen auch gegenüber vom Ausschuss beauftragten einzelnen Ausschussmitgliedern. Dabei wird der Petent als Verfahrensbeteiligter fortlaufend und zeitnah über den Verlauf und das Ergebnis der vom Ausschuss veranlassten Maßnahmen informiert.

Nach der erfolgten Prüfung der Petition fasst der Petitionsausschuss einen Beschluss darüber, in welcher Form das Petitionsverfahren abzuschließen ist. Als vorbereitendes Beschlussorgan ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag zu den behandelten Petitionen die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstatten, was ca. alle drei bis vier Monate erfolgt. Erst mit der Zustimmung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu den einzelnen in der Sammelübersicht tabellarisch aufgelisteten Petitionen ist das Petitionsverfahren endgültig abgeschlossen und der Petent erhält den begründeten Endbescheid.

### **1.3 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben**

Im Jahr 2016 erreichten den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 1 626 Petitionen. Dies ist die höchste Anzahl von Eingaben, die innerhalb eines Jahres seit dem Bestehen des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Petitionsausschuss eingegangen sind. Im Vergleich zum Vorjahr (2015: 381 Petitionen) hat sich die Anzahl der Neueingänge mehr als vervierfacht. Berücksichtigt man nun auch noch die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, die gemeinsam mit anderen eine sogenannte Sammelpetition beim Landtag eingereicht haben, ist die Anzahl der Petenten noch größer. Sammelpetitionen sind solche Eingaben, die von mehreren Personen gemeinschaftlich beim Petitionsausschuss eingereicht werden, indem der Petition in der Regel eine Unterschriftenliste beigelegt ist, in der die Namen und Unterschriften der die Petition unterstützenden Personen aufgeführt sind. Denn neben 1 609 Einzelzuschriften nutzten im Jahr 2016 in 17 Fällen insgesamt 2 637 Bürgerinnen und Bürger auf diese Weise ihr Petitionsrecht gemeinsam mit anderen, sodass sich insgesamt 4 246 Menschen an den Petitionsausschuss gewandt haben.

Es sind gerade diese Mehrfachpetitionen, zu denen neben den Sammel- auch die Massenpetitionen zählen, die dem Parlament eine direkte Rückmeldung darüber geben, wie die Bürgerinnen und Bürger auf politische Vorgaben oder gesetzliche Regelungen reagieren. Dabei dienen diese Mehrfachpetitionen dem Zweck, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen, da das Petitionswesen in dieser Form die Möglichkeit bietet, Vorschläge zu unterbreiten oder die Ablehnung einer Maßnahme zu demonstrieren.

So erreichten den Petitionsausschuss im Jahr 2016 einige Massenpetitionen. Von Massenpetitionen spricht man bei einer größeren Anzahl gleichlautender Einzelzuschriften, die von den Petenten zu demselben Beschwerdegegenstand eingereicht werden.

806 gleichlautende Einzelzuschriften erreichten den Petitionsausschuss, mit denen sich die Petenten gegen die Errichtung eines Windparks in der „Friedländer Großen Wiese“ wandten.

Weitere 439 Einzelzuschriften, von denen viele von Schülerinnen und Schülern eingereicht wurden, hatten den Erhalt der Schulsozialarbeiterstellen an verschiedenen Schulen zum Gegenstand.

56 Mitglieder des Landfrauenvereins Mecklenburg-Vorpommern richteten gleichlautende Eingaben an den Petitionsausschuss, mit denen sie die flächendeckende Sicherung der Mobilität, eine ärztliche Grundversorgung sowie eine schnellere Internetverbindung im ländlichen Raum forderten. Diese Massenpetitionen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Wie bereits oben dargestellt, bezeichnet man eine gemeinsam eingereichte Petition, der Unterschriftenlisten beigelegt sind, hingegen als Sammelpetition.

Die mit 1 353 Unterzeichnern umfangreichste Sammelpetition, die im Berichtszeitraum 2016 an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern gerichtet worden war, hat die Forderung zum Gegenstand, in der Intensivtierhaltung Obergrenzen einzurichten und die Schadstoffbelastung im Grundwasser zu senken.

367 Unterstützer fand eine Sammelpetition, mit der sich die Petenten gegen die geplante Errichtung einer Windkraftanlage in ihrer Gemeinde wandten.

Mit dem Ziel, die Schulsozialarbeit in ihrem Landkreis und insbesondere die Stelle der Schulsozialarbeiterin an ihrer Schule zu erhalten, wandten sich 332 Schülerinnen und Schüler einer Regionalschule gemeinsam im Wege einer Sammelpetition an den Petitionsausschuss. Weitere 343 Unterstützer fand eine ebenfalls von Schülern einer Regionalen Schule eingereichte Sammelpetition, mit der die dauerhafte Finanzierung der Schulsozialarbeit in ganz Mecklenburg-Vorpommern und in diesem Zusammenhang eine gesetzliche Änderung begehrt wird, an jeder Schule eine Schulsozialarbeiterstelle einzurichten. Der Hintergrund dieser vor allem aus dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte stammenden Massen- und Sammelpetitionen zum Thema der Schulsozialarbeit besteht darin, dass nur wenige Schulsozialarbeiterstellen in diesem Landkreis, wie übrigens in ganz Mecklenburg-Vorpommern, als unbefristete Stellen eingerichtet sind.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte finanzierte daher einen Großteil dieser Stellen mit Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes, die jedoch ab Jahresende 2016 hierfür nicht mehr zur Verfügung standen, sodass der Landkreis viele Stellen kündigte. Darüber hinaus ist landesweit eine Vielzahl dieser Stellen nur befristet in Abhängigkeit der Finanzierung aus Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds eingerichtet. Da diese Mittel ebenfalls ab 2020 wegfallen, sind landesweit zahlreiche Stellen von einer Streichung bedroht.

Auch die zunehmende Nutzung privater Petitionsplattformen zeigte Auswirkungen auf die Arbeit des Petitionsausschusses Mecklenburg-Vorpommern. So wurden dem Landtag im Jahr 2015 zwei und im Jahr 2016 eine Eingabe übermittelt, die zuvor zur Mitzeichnung auf privaten Petitionsportalen eingestellt worden waren. Soweit hier die Formvorschriften eingehalten wurden und eine Einwirkungsmöglichkeit des Parlamentes besteht, ist der Petitionsausschuss zur inhaltlichen Bearbeitung verpflichtet. Die im Berichtszeitraum eingegangene Petition, die zuvor auf der privaten Petitionsplattform „openPetition“ eingestellt und dort von 1 785 Menschen unterstützt worden war, hat die Forderung nach der Errichtung einer Pflegekammer in Mecklenburg-Vorpommern zum Gegenstand.

Wie schon in den Vorjahren zeigte sich auch im Berichtsjahr 2016 erneut die Reaktion auf den im Zuge der Energiewende voranschreitenden Ausbau der Windenergie. Gegenstand dieser Beschwerden ist oftmals die Forderung nach höheren Mindestabständen der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung. In vier Fällen wandten sich die Petenten gegen die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb eines Windeignungsgebietes. Während die Windeignungsgebiete in einem aufwendigen Verfahren in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegt werden, lassen diese unter bestimmten Voraussetzungen eine Abweichung von den Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes zu. Weiterhin ist es möglich, im Rahmen eines durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung durchgeführten Zielabweichungsverfahrens solche Ausnahmen zuzulassen. Ein konkretes Beispiel findet sich unter Ziffer 2.8.3.

Insgesamt lässt sich für den Petitionsausschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern feststellen, dass zunehmend Massen- und Sammelpetitionen eingereicht werden. Neben der klassischen Bedeutung des Petitionswesens, individuell erfahrenes behördliches Unrecht überprüfen und ggf. berichtigen zu lassen, gewinnt offensichtlich die weitere Möglichkeit an Bedeutung, durch eine abgestimmte Vorgehensweise Sammel- und Massenpetitionen einzureichen, um aktiv am politischen Entscheidungsprozess teilzunehmen.

Dennoch kommt eine ebenso hohe Bedeutung den individuellen Anliegen zu, mit denen die Petenten ihre Sorgen und Nöte vortragen. Gerade bei der Behandlung persönlicher Anliegen, die behördliches Handeln oder Unterlassen zum Gegenstand haben, wird deutlich, dass der Petitionsausschuss auch der Kontrolle der Verwaltung dient. Auf diese Weise können Petitionen dazu beitragen, nicht sachgerechtes Verwaltungshandeln entweder im Vorfeld zu vermeiden oder aber nachträglich zu korrigieren. Die Schwerpunkte bei diesen individuellen Beschwerden lagen im Berichtszeitraum vor allem im Bereich der kommunalen Angelegenheiten, des Strafvollzugs und des Sozialrechts.

Um eine fundierte Prüfung der eingereichten Petitionen durchführen zu können, ist der Petitionsausschuss auf die Mitwirkung der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden sowie der Kommunen angewiesen. So werden die eingereichten Petitionen zunächst den jeweils zuständigen Ressorts der Landesregierung mit der Aufforderung zugeleitet, innerhalb von vier Wochen zu dem Vorbringen der Petenten Stellung zu nehmen. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 363 solcher Stellungnahmeersuchen an die Landesregierung gerichtet. Wie schon in den vergangenen Jahren wurde das Ministerium für Inneres und Europa am häufigsten beteiligt (2016: 110 Stellungnahmeersuchen, 2015: 106 Stellungnahmeersuchen).

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wurde in 51 Fällen, das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung in 45 Fällen, das Justizministerium in 39 Fällen, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in 38 Fällen, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt in 30 Fällen, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit in 30 Fällen, das Finanzministerium in 10 Fällen und die Staatskanzlei ebenfalls in 10 Fällen zu Petitionen, die deren jeweiligen Geschäftsbereich betrafen, um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.



Bei diesen statistischen Angaben ist jedoch zu beachten, dass sich im Zuge des Wahlperiodenwechsels im Oktober 2016 bei einigen Ministerien sowohl die Namen als auch die Zuständigkeitsbereiche teilweise geändert haben. Zwar wurden für die Darstellung dieser Statistik die neuen Bezeichnungen verwendet, die Zuordnung der Stellungnahmeersuchen erfolgte jedoch nach der bis Ende Oktober 2016 geltenden Aufgabenverteilung.

In der Beteiligung der Ministerien spiegelt sich ebenfalls die Schwerpunktsetzung bei den eingereichten Petitionen wider. So ist die häufige Beteiligung des Innenministeriums auf das breite Aufgabenspektrum dieses Ressorts zurückzuführen, zu dem insbesondere seine Funktion als oberste Rechtsaufsichtsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern über Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte, Ämter, Gemeinden und Zweckverbände zählt. Dies hat zur Folge, dass das Innenministerium stets in solchen Petitionsverfahren beteiligt wird, die kommunale Angelegenheiten zum Gegenstand haben. Die ebenfalls häufige Beteiligung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung ist vor allem durch die Petitionen bedingt, die sich für den Erhalt der Schulsozialarbeit hierzulande einsetzen.

In Bezug auf die regionalen Schwerpunkte der Petitionen ist festzustellen, dass überproportional viele Petitionen aus den Landkreisen Vorpommern-Greifswald (28,2 Petitionen je 10.000 Einwohner) und Mecklenburgische Seenplatte (23,7 Petitionen je 10.000 Einwohner) stammen. Diese im Vergleich zu den übrigen vier Landkreisen und zwei kreisfreien Städten sehr hohen Zahlen sind auf die beiden eingangs geschilderten Massenpetitionen zurückzuführen. So befindet sich die „Friedländer Große Wiese“, auf der ein Windpark errichtet werden soll, im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die Schulsozialarbeiterstellen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte waren zudem bereits zum Ende des Jahres 2016 von einem Wegfall bedroht, sodass aus diesem Landkreis zahlreiche Petitionen zum Erhalt der Stellen im Ausschuss eingingen.

Unter Ziffer 1.1 ist bereits ausgeführt worden, dass das Petitionsgrundrecht jeder natürlichen Person unabhängig von ihren persönlichen Verhältnissen, wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit, zusteht, was zur Folge hat, dass den Petitionsausschuss von Mecklenburg-Vorpommern auch immer wieder Eingaben aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland erreichen. So gingen im Berichtszeitraum insgesamt 140 Petitionen aus anderen Bundesländern im Petitionsausschuss ein (2015: 126 Petitionen), wobei die meisten aus Brandenburg und Niedersachsen (jeweils 32), aus Berlin (23) und aus Nordrhein-Westfalen (14) kamen.

#### **1.4 Ausschusssitzungen**

Im Berichtszeitraum 2016 hat der Petitionsausschuss 14 Sitzungen durchgeführt. Eine der Sitzungen fand als öffentliche Anhörung mit dem Sozialausschuss zum Antrag der Volksinitiative gem. Art. 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Zur Wiedereröffnung der Abteilungen Kinder- und Jugendmedizin sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Kreiskrankenhaus Wolgast“ statt. Da dem Petitionsausschuss Petitionen mit einer sachgleichen Forderung vorlagen, haben der Petitionsausschuss und der Sozialausschuss die Anhörung gemeinsam durchgeführt.

In diesen 14 Sitzungen hat der Ausschuss insgesamt 21 Petitionen mit Regierungsvertretern und Vertretern anderer Behörden und Einrichtungen beraten. Eine Ausschussberatung, in der die betroffenen Behörden angehört werden, ist immer dann erforderlich, wenn nach erfolgter Sachverhaltsermittlung seitens des Petitionsausschusses noch weiterer Klärungsbedarf besteht oder Widersprüche in der Sachverhaltsdarstellung festgestellt wurden. Insgesamt 130 Petitionen hat der Petitionsausschuss ohne Regierungsvertreter beraten. Eine solche Beratung wird immer dann durchgeführt, wenn sie von den mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragten Abgeordneten beantragt wird, wenn im schriftlichen Berichterstattungsverfahren unterschiedliche Anträge auf abschließende Erledigung der Petition vorliegen und daher eine Mehrheitsentscheidung erforderlich ist oder wenn eine Entscheidung über die Anwendung der im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz geregelten Befugnisse (z. B. die Durchführung einer Ortsbesichtigung oder die Teilnahme von Petenten an der Beratung) zu treffen ist.

An den Beratungen des Petitionsausschusses nahmen neben den Regierungsvertretern auch Vertreter von Gemeinden, Ämtern, Landkreisen und kreisfreien Städten teil. Außerdem waren beim Petitionsausschuss Vertreter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie sowie des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege zu Gast. Auch der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern nahm an der Beratung zu einzelnen Petitionen teil. Während der Anhörung zur geforderten Wiedereröffnung der Abteilungen Kinder- und Jugendmedizin sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Kreiskrankenhaus Wolgast beantworteten Vertreter der Kreiskrankenhaus Wolgast GmbH, des AMEOS Klinikum Anklam, der AOK Nordost, der Barmer GEK, der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, des IGES Instituts GmbH Berlin, der Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern, der Universitätsmedizin Greifswald, des Mother Hood e. V. und von ver.di die Fragen der Abgeordneten. In diesem Fall hatten auch die Petenten Gelegenheit, sich zu der Angelegenheit zu äußern. Die Teilnahme des Petenten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch per Ausschussbeschluss ermöglicht werden. Auf die gleiche Weise kann auch die Öffentlichkeit einer Beratung hergestellt werden. Hiervon hat der Ausschuss ebenfalls im Rahmen der öffentlichen Anhörung Gebrauch gemacht.

### **1.5 Abschließende Behandlung von Eingaben**

Im Berichtszeitraum 2016 wurden insgesamt 329 Petitionen nach einer sachlichen Behandlung im Petitionsausschuss durch den Landtag abgeschlossen. In seiner Funktion als vorbereitendes Beschlussorgan des Parlamentes ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag seine Beschlüsse zu den Petitionen in Form von sogenannten Sammelübersichten vorzulegen und hierzu einen Bericht zu erstatten. In einer solchen Sammelübersicht sind die abzuschließenden Petitionen tabellarisch aufgelistet, wobei für jede aufgelistete Petition eine Kurzfassung des Sachverhaltes, die vom Ausschuss beschlossene Empfehlung zum Abschluss der Petition sowie deren Begründung aufgeführt sind. Im Jahr 2016 hat der Petitionsausschuss insgesamt drei Sammelübersichten vorgelegt.

In 22 Fällen wurde von einer Behandlung oder sachlichen Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 PetBüG M-V abgesehen. In diesen Fällen wurde beispielsweise die Überprüfung eines gerichtlichen Verfahrens oder die Nachprüfung eines Gerichtsurteils gefordert.

Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag jedoch verwehrt, diesbezügliche Eingaben zu behandeln und auf den Gang von Gerichtsverfahren oder auf abgeschlossene Verfahren Einfluss zu nehmen. Ferner wurden - wie in den vergangenen Berichtszeiträumen - zum Teil rein privatrechtliche Streitigkeiten geschildert, die ebenfalls nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein können, da es an der rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes fehlt. Weiterhin wurden Petitionen eingereicht, die die formalen Voraussetzungen - wie eine vollständige Anschrift oder eine Vollmacht - nicht erfüllt haben und deshalb nicht bearbeitet werden konnten.

11 Petitionen wurden gem. § 2 Abs. 3 PetBüG M-V an die zuständigen Stellen, in der Regel der Deutsche Bundestag, weitergeleitet.

Von den 329 Petitionen, die der Landtag im Jahr 2016 nach einer Empfehlung des Petitionsausschusses abgeschlossen hat, konnte in 28 Fällen dem Anliegen der Petenten entsprochen werden. In einer Reihe weiterer Petitionen war es dem Petitionsausschuss zumindest möglich, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien und deren nachgeordneten Behörden Teilerfolge oder Kompromisse für die Bürgerinnen und Bürger zu erzielen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass nicht jeder Petition abgeholfen werden kann, da die Verwaltungen in ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden sind. Bestehen hingegen Ermessensspielräume, die von den Behörden - in zulässiger Weise - nicht zugunsten der Petenten genutzt wurden, wirkt der Petitionsausschuss vermittelnd auf die Behörde ein, um auf diese Weise ein für den Bürger zufriedenstellendes Ergebnis zu ermöglichen.

Gelingt es dem Petitionsausschuss nicht, einen Kompromiss zu erzielen, obwohl er von der Rechtswidrigkeit oder zumindest von der Unangemessenheit des behördlichen Handelns überzeugt ist, oder sieht er weitere behördliche Handlungsspielräume zugunsten des Petenten, kann er die Petition der Landesregierung zur erneuten Prüfung und Abhilfe überweisen. Sofern durch die Petitionen Regelungslücken in Gesetzen aufgezeigt werden, die zu besonderen Härten bei den Betroffenen führen, kann der Petitionsausschuss zudem eine Gesetzesänderung anregen. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss im Berichtszeitraum 2016 insgesamt 25 Petitionen an die Landesregierung und 21 Petitionen an die Landtagsfraktionen überwiesen.

#### **1.5.1 Überweisung an die Landesregierung zur Berücksichtigung**

Zwei Petitionen wurden der Landesregierung im Berichtszeitraum 2016 zur Berücksichtigung überwiesen, weil das Anliegen der Petenten begründet war und Abhilfe notwendig ist.

Zum einen handelt es sich um die Eingabe einer Mutter eines schwerbehinderten Kindes, die um die Kostenübernahme für den behindertengerechten Umbau ihres Kfz gebeten hatte. Eine ausführliche Darstellung dieser Petition finden Sie unter Ziffer 2.9.1.

Zum anderen handelt es sich um die Eingabe eines Petenten, der gefordert hatte, dass das Land Mittel für den Neubau von Brunnen in den Fällen bereitstellt, in denen die Anwohner nicht die Möglichkeit haben, an die öffentliche Wasser- und Abwasserversorgung angeschlossen zu werden, und das Trinkwasser aufgrund der Intensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen verunreinigt ist. Näheres hierzu finden Sie unter Ziffer 2.6.2.

### 1.5.2 Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung

Während des Berichtszeitraums 2016 wurde der Landesregierung eine Petition zur Erwägung überwiesen, weil die Eingabe Anlass gab, die Landesregierung zu ersuchen, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Eine Petentin hatte den Umgang des Innenministers mit ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde kritisiert und in diesem Zusammenhang die Überprüfung eines Widerspruchsverfahrens gefordert. Weitere Informationen zu dieser Petition können Sie der Ziffer 2.2.3 entnehmen.

### 1.5.3 Überweisung an die Landesregierung als Material

Per Landtagsbeschluss wurden im Jahr 2016 insgesamt 21 Petitionen der Landesregierung als Material überwiesen. Mit den Beschlüssen folgte der Landtag den Empfehlungen des Petitionsausschusses, die jeweilige Petition der Landesregierung zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen bzw. Verordnungen, andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

Von diesen 21 Petitionen wurden 10 Petitionen an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung überwiesen. 5 Petitionen wurden an das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales sowie je 2 Petitionen an das Ministerium für Inneres und Sport, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz sowie an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur weitergeleitet. Darüber hinaus richteten sich die Überweisungen an die Staatskanzlei, das Justizministerium, das Finanzministerium und an das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Errichtung eines Funkmastes,
- die Errichtung von Windenergieanlagen,
- ein Mindestabstand der zehnfachen Höhe der zu errichtenden Windenergieanlagen zur Wohnbebauung,
- der Zugang für alle Betroffenen zum Beratungs- und Hilfenetz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt,
- die Regelungen zur Vollverpflegung in den Kindertagesstätten sowie in diesem Zusammenhang die Stärkung der Elternrechte,
- die inklusive Beschulung eines Kindes mit frühkindlichem Autismus,
- die Dauer eines sozialgerichtlichen Verfahrens,
- die Verminderung der Lehrerstundenzuweisung bei steigenden Schülerzahlen,
- die Arbeitsweise eines Ministeriums im Zusammenhang mit der Organisation von klientenspezifischen Freizeiten,
- die Zerstörung der Dünen am Ostseestrand,
- die bienenfreundliche Gestaltung von größeren Friedhöfen,
- der Fahrplan für die Bahnstrecke Ludwigslust - Hamburg und
- die Rundfunkbeitragspflicht für Auszubildende in der Zweitausbildung.

Darüber hinaus wurden diese Petitionen auch an die Fraktionen des Landtages überwiesen (siehe hierzu Ziffer 1.5.5).

#### **1.5.4 Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme**

Eine weitere Petition wurde im Jahr 2016 auf Empfehlung des Petitionsausschusses per Landtagsbeschluss der Landesregierung überwiesen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen. Mit dieser Petition hatte der Petent die Berücksichtigung der Interessen der Wind- und Kitesurfer bei der Erarbeitung des Managementplanes für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ und die Ausweisung entsprechender Nutzungszonen gefordert. Eine ausführliche Darstellung dieser und einer weiteren sachgleichen Petition finden Sie unter Ziffer 2.6.3.

#### **1.5.5 Überweisung an die Fraktionen des Landtages**

Im Berichtszeitraum 2016 überwies der Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses 21 Petitionen an die Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheinen oder um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen. Bei diesen Petitionen handelt es sich um die Petitionen, die auch an die Landesregierung als Material überwiesen wurden (siehe Ziffer 1.5.3). In diesen Fällen wurde es als notwendig erachtet, auch die Fraktionen für eine parlamentarische Befassung mit diesen Themen zu sensibilisieren.

### **1.6 Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Eine Zusammenarbeit des Petitionsausschusses findet sowohl mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern statt, denn diesen drei Institutionen ist die Aufgabe gemein, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Landesregierung und der öffentlichen Verwaltung zu wahren.

#### **1.6.1 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Die Rechte und Pflichten des Bürgerbeauftragten in der Zusammenarbeit mit dem Landtag sind in § 8 PetBüG M-V geregelt. Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hiernach verpflichtet, den Petitionsausschuss kontinuierlich über die bei ihm eingegangenen Petitionen zu unterrichten, sofern ihm diese nicht vom Petitionsausschuss zugeleitet wurden (§ 8 Abs. 1 a PetBüG M-V). Dieser Verpflichtung ist der Bürgerbeauftragte auch im Berichtszeitraum 2016 beständig nachgekommen, sodass der Petitionsausschuss auf der Grundlage dieser monatlich übermittelten Informationen prüfen konnte, welche Petitionen gleichzeitig beim Bürgerbeauftragten und beim Petitionsausschuss in Bearbeitung waren.

Anhand dieses Prüfungsergebnisses hatten sowohl der Petitionsausschuss als auch der Bürgerbeauftragte die Möglichkeit, die weitere Verfahrensweise bei der Bearbeitung dieser Petitionen abzustimmen, um eine Doppelbearbeitung zu vermeiden, ohne dass die Rechte der Bürger eingeschränkt wurden. In diesem Sinne tauschten beide mit den Beschwerden befassten Stellen in einer Reihe von Fällen Informationen zu den Petitionen, die sowohl vom Bürgerbeauftragten als auch vom Petitionsausschuss bearbeitet wurden, aus.

Immer dann, wenn dem Bürgerbeauftragten bekannt war, dass sich der Petitionsausschuss bereits mit einer ihm vorgelegten Eingabe befasste, hat er den Bürger gebeten, zunächst das Ergebnis der Beratung des Petitionsausschusses abzuwarten. Gerade bei solchen Petitionen, mit denen die Änderung eines bestehenden Gesetzes oder die Schaffung einer gesetzlichen Regelung gefordert wird, ist es - das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt - sinnvoll, diese an den Petitionsausschuss als ein Gremium des Gesetzgebungsorganes Landtag abzugeben. Der Petitionsausschuss hingegen kann mit dem Einverständnis der Petenten solche Eingaben an den Bürgerbeauftragten weiterleiten, bei denen den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere mit einer sozialen Beratung, die zu den in der Verfassung geregelten Aufgaben des Bürgerbeauftragten gehört, geholfen werden kann. So wandte sich zunächst ein Petent an den Petitionsausschuss und beschwerte sich über Mitarbeiter eines Jugendamtes. In einem persönlichen Gespräch zwischen dem Petenten und dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses ist dann aber vereinbart worden, dass die Petition aufgrund der Dringlichkeit und der Notwendigkeit individueller Absprachen an den Bürgerbeauftragten abgegeben werden soll. Dieser konnte in zahlreichen Gesprächen zwischen dem Petenten und den Mitarbeitern des betroffenen Landkreises eine Einigung zugunsten des Petenten erzielen.

Die weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit stellen sich folgendermaßen dar: Gelingt es dem Bürgerbeauftragten nicht, eine einvernehmliche Regelung einer Angelegenheit herbeizuführen, sieht § 8 Abs. 2 PetBüG M-V vor, dass der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vorlegt. Unter Ziffer 2.9.4 wird beispielhaft ein Fall einer Petentin geschildert, die sich zunächst an den Bürgerbeauftragten des Landes gewandt hatte. Da die Antwort des Landkreises zu der Angelegenheit der Petentin für den Bürgerbeauftragten aber unbefriedigend gewesen ist, hat er dem Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin zur weiteren Erledigung vorgelegt. Darüber hinaus kann sich der Bürgerbeauftragte an den Petitionsausschuss wenden, wenn er zuvor einem Träger der öffentlichen Verwaltung eine Empfehlung erteilt hat, der Adressat dieser Empfehlung aber nicht nachkommt. Für einen solchen Fall sieht § 8 Abs. 3 PetBüG M-V vor, dass die betreffenden Träger der öffentlichen Verwaltung die Gründe für ihre Ablehnung im Petitionsausschuss darlegen müssen.

In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist zu betonen, dass es auf der einen Seite das gemeinsame Anliegen beider Gremien ist, die Bürgerinnen und Bürger bei ihren Problemen mit der Verwaltung zu unterstützen, auf der anderen Seite aber Bürgerbeauftragter und Petitionsausschuss unterschiedliche Herangehensweisen und unterschiedliche Möglichkeiten der Einflussnahme haben. Daher lässt sich feststellen, dass sich beide Gremien bei der Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung ergänzen.

#### **1.6.2 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde im Jahr 2016 vom Petitionsausschuss immer dann in die Beratung von Petitionen einbezogen, wenn diese Fragen des Datenschutzes zum Gegenstand hatten. Im Berichtszeitraum war dies bei fünf Petitionen der Fall.

## 1.7 Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Verf M-V und § 14 PetBüG M-V hat der Petitionsausschuss federführend die Berichte der Beauftragten des Landes zu erörtern und dem Landtag eine Beschlussempfehlung und einen Bericht über das Ergebnis seiner Beratungen vorzulegen.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem Landtag am 30.03.2016 seinen 21. Bericht gem. § 8 Abs. 7 PetBüG M-V zugeleitet. Diese Unterrichtung „21. Bericht des Bürgerbeauftragten gem. § 8 Abs. 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2015“ auf Drucksache 6/5290 ist gemäß der Amtlichen Mitteilung vom 07.04.2016 an den Petitionsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Europa- und Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtung während seiner Sitzungen am 02.06.2016 und 23.06.2016 unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse beraten und mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und CDU, Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgende Empfehlung beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

### I. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Der Landtag

1. begrüÙt, dass der Bürgerbeauftragte als Vermittler zwischen der Politik und dem Bürger häufig die an ihn herangetragenen Probleme unbürokratisch lösen kann und somit wesentlich zum Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unser Land und in das gewählte Parlament beiträgt,
2. dankt dem Bürgerbeauftragten für die geleistete Arbeit, insbesondere für das Engagement bei der Beratung und Unterstützung von Hilfesuchenden zum Rechtskreis SGB und bei Fragen der Inklusion,
3. begrüÙt das Engagement des Bürgerbeauftragten bei der Schaffung eines weitestgehend barrierefreien Wohnumfeldes,
4. befürwortet die weitere Begleitung offener Themen durch den Bürgerbeauftragten und die Darstellung der Ergebnisse im nächsten Bericht und spricht sich für eine weitere Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss bei thematisch gleichen Petitionen aus,
5. begrüÙt, dass der Bürgerbeauftragte und der Petitionsausschuss weiterbildende Maßnahmen anstreben und durch die Zusammenarbeit mit anderen Ombudsinstitutionen wechselseitig voneinander profitieren.“

### II. den Tätigkeitsbericht verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag stimmte der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses auf Drucksache 6/5604 in seiner 126. Sitzung am 08.07.2016 zu.

## 1.8 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag

Im Berichtszeitraum 2016 wurden 11 Petitionen (2015: 39 Petitionen) zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Wie auch in den Vorjahren handelt es sich hierbei vornehmlich um Beschwerden in Angelegenheiten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), konkret um Beschwerden über die Arbeitsweise von Jobcentern sowie um Vorschläge zur Änderung des SGB II.

Darüber hinaus sind keine weiteren Schwerpunkte erkennbar. So enthalten die Petitionen Beschwerden über eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie über die Arbeitsweise der bei der Bundesagentur für Arbeit angesiedelten Familienkasse Nord. Mit einer Petition wurden Anregungen zum Amt des Bundespräsidenten übermittelt.

In 9 Fällen hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die Petition auch an den Deutschen Bundestag zu überweisen, weil es im Ergebnis der inhaltlichen Prüfung Anhaltspunkte gibt, das Anliegen auch auf Bundesebene zu prüfen.

Diese Petitionen befassen sich mit folgenden Themen:

- Ausbildung von Laserschutzbeauftragten und Meldepflicht für Laser der Klassen 3R, 3B und 4,
- Gründung eines Kinder- und Jugendhospizes,
- Änderung des Meldegesetzes in Bezug auf die Eintragung eines doppelten Hauptwohnsitzes für ein Kind bei gemeinsamem Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern,
- Überprüfung der gesundheitlichen Auswirkungen von elektromagnetischer Strahlung auf Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit dem Ausbau von Mobilfunknetzen,
- Änderung der Baunutzungsverordnung in Bezug auf Ferienwohnungen in einem als Mischgebiet festgelegten Geltungsbereich eines B-Planes,
- Verbesserungen der Rehabilitierungsleistungen für Opfer des SED-Unrechts,
- Beräumung eines munitionsbelasteten Gebietes,
- finanzielle Unterstützung für Auszubildende, die aufgrund von Blockunterricht zusätzliche Kosten für die Unterkunft am Berufsschulort aufbringen müssen,
- Einrichtung von Asylantragszonen und humanitären Flüchtlingsunterkünften sowie Vorschläge zur Integration von Flüchtlingen.

Der Landtag hat im Jahr 2016 zudem 12 Petitionen (2015: 28 Petitionen), die ihm auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden sind, abschließend behandelt. Gegenstand dieser Eingaben sind u. a. die von den Petenten erhobenen Forderungen,

- einen hohen Standard bei der Ausbildung eines Laserschutzbeauftragten sicherzustellen und zu überprüfen, ob die bestehende Meldepflicht für Laser der Klassen 3R, 3B und 4 ausreichend sei,
- gesetzliche Regelungen im Sinne einer stärkeren Kontrolle von humanitären Vereinen, die ausländische Kinder und Jugendliche zur medizinischen Versorgung nach Deutschland holen, zu schaffen,
- Deradikalisierungsprogramme in Gefängnissen zu verstetigen und finanziell abzusichern,
- die Anwendung von Stachelhalsbändern und ihren Abwandlungen zu unterbinden,



- die Strafprozessordnung mit dem Ziel zu novellieren, eine Änderung der Vollstreckungsreihenfolge mehrerer verhängter Freiheitsstrafen zuzulassen und damit einen frühestmöglichen Beginn einer Drogentherapie zu ermöglichen (Überweisung an die Landesvolksvertretungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Durchführung der Strafvollstreckung),
- mehr Hilfsmöglichkeiten für Männer, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, zu schaffen,
- Informationskampagnen zur Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht durchzuführen,
- mehr Lkw-Stellplätze an Landstraßen zu errichten,
- u. a. Alternativen zur Kalihaldenbildung zu entwickeln und zu implementieren sowie die EU-Richtlinie 2000/60/EG zur Wasserreinheit einzuhalten,

sowie die Kritik

- an der derzeitigen Praxis der Krankenhausfinanzierung auf Basis des gültigen DRG-Systems, die nach Ansicht des Petenten zur Schließung von Krankenhäusern in strukturschwachen Gebieten führe,
- an fehlenden Regelungen zur Schwimm- und Badebeckenwasserhygiene zum Schutz der Bevölkerung,
- an der unterschiedlichen Genehmigungspraxis in den Ländern im Hinblick auf wirtschaftliche Vereine (§ 22 BGB).

#### **1.9 Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder**

Am 18. und 19. September 2016 trafen sich die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder zu ihrer im zweijährigen Rhythmus stattfindenden Tagung, die dieses Mal in Potsdam durchgeführt wurde. Diese Treffen dienen dem Erfahrungsaustausch und der Erörterung von Problemen und Themen, die bei Petitionen und ihrer Behandlung in Bund und Ländern auftreten können.

Im ersten Tagesordnungspunkt der Tagung wurde die Institution der estnischen Rechtskanzlerin vorgestellt. Neben ihrer Funktion als Ombudsfrau stehen ihr auch Beteiligungsrechte in verfassungsrechtlichen Streitigkeiten vor dem Staatsgerichtshof zu, überdies nimmt sie die Funktion einer Datenschutzbeauftragten wahr. Weiterhin wurde über die Erfahrungen Estlands mit der Einführung elektronischer Wahlen berichtet, die für die Kommunalwahlen bereits im Jahr 2005 und für die Parlamentswahlen im Jahr 2011 eingeführt wurden.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt ging es um die im luxemburgischen Parlament seit April 2014 vorgesehene Möglichkeit, öffentliche Online-Petitionen durchzuführen. Bei einem Quorum von 4 500 Stimmen sind die Initiatoren der Petition berechtigt, ihr Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Debatte im Parlament vorzutragen. Aufgrund der Schwierigkeiten, die ältere Menschen zum Teil im Umgang mit neuen Medien haben, wurde es ein Jahr später ermöglicht, die für das Quorum erforderlichen Unterschriften auch in Papierform auf dafür vorgesehenen Formularen zu sammeln. Dieses öffentliche Petitionsverfahren zeichnet sich durch eine große Transparenz aus, da alle Entscheidungsprozesse samt Schriftverkehr sowie ein Großteil der Sitzungsprotokolle auf der Internetseite des Parlaments veröffentlicht werden.

Ausgehend von der Tatsache, dass den Parlamentsbeschlüssen zu den Petitionen keine rechtliche, sondern lediglich eine politische Bindungswirkung zukommt, ging es in einem weiteren Tagesordnungspunkt um die Möglichkeiten, eine effektivere Umsetzung von Parlamentsbeschlüssen zu gewährleisten. Soweit hier eine Berichtspflicht der Bundes- bzw. Landesregierungen zu jenen Petitionen gefordert wurde, die den Regierungen mit einer bestimmten Zielsetzung vom Parlament überwiesen worden waren, ist diese Forderung in Mecklenburg-Vorpommern bereits seit Langem erfüllt. So sieht das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern vor, dass die Landesregierung innerhalb von sechs Wochen zu jenen Petitionen Stellung nehmen muss, die ihr zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen wurden. Zu Petitionen, die der Landesregierung als Material in Bezug auf Gesetzesvorhaben, Verordnungen oder Initiativen überwiesen wurden, hat der zuständige Landesminister spätestens nach einem Jahr über die weitere Sachbehandlung zu berichten.

Anschließend wurde auf der Tagung das Verhältnis des parlamentarischen Petitionsrechts zu privatrechtlichen Petitionsplattformen erörtert. Ohne jedoch zwischen der Anbindung an die Parlamente oder an private Petitionsplattformen zu differenzieren, wurde in einem Redebeitrag die einfach zu handhabende Möglichkeit, Online-Petitionen mitzuzeichnen, äußerst kritisch gesehen, da sie zu einem inflationären Gebrauch von Online-Petitionen führe und ein solcher „Klicktivismus“ einer vertieften inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Thema entgegenstehen. Außerdem wurde die Gefahr gesehen, dass die erhöhte Aufmerksamkeit, die einer von vielen Menschen getragenen öffentlichen Petition zuteilwerde, zu einer Entwertung der Individualpetition führe. Dieser Auffassung wurde in einem anderen Beitrag entgegengehalten, dass durch die digitalen Medien die Ansprüche der Menschen, an den Entscheidungsprozessen teilzuhaben, gestiegen seien. Die klassischen Institutionen der repräsentativen Demokratie, wie beispielsweise die Parlamente, sollten hierauf reagieren, ohne ihren Eigenwert aufzugeben. Daher sei eine Reform des parlamentarischen Petitionswesens dahingehend ratsam, dass die Möglichkeit geschaffen werde, öffentliche Online-Petitionen auf den Internetseiten der Parlamente mitzuzeichnen.

Äußerst kontrovers wurde jedoch die Frage diskutiert, ob es dabei auch eine Zusammenarbeit der Parlamente mit den privaten Petitionsplattformen geben solle. Kritisch wurde hier vor allem die intransparente Interessenlage der Betreiber privater Plattformen gesehen.

Der letzte Tagesordnungspunkt hatte die Stärkung der Transparenz staatlichen Handelns zum Gegenstand, wobei der Schwerpunkt vor allem auf dem Handeln der EU-Behörden, insbesondere im Hinblick auf Lobby-Aktivitäten, lag. In diesem Zusammenhang wurde auf die Bedeutung des EU-Transparenzregisters hingewiesen, wobei die Registrierung von Interessenvertretern bislang jedoch auf freiwilliger Basis erfolge.

## **2. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger**

Im folgenden Kapitel werden ausgewählte Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und die hierzu durchgeführten Aktivitäten des Petitionsausschusses beispielhaft dargestellt.

## 2.1 Staatskanzlei

### 2.1.1 Bleibt es bei einer ganzjährigen Rundfunkbeitragspflicht für Wochenendhäuser, die nur in den Sommermonaten genutzt werden?

Bereits im Jahr 2015 beschäftigte sich der Petitionsausschuss mit der Frage, ob der Rundfunkbeitrag auch für Wochenendhäuser, die nur in den Sommermonaten genutzt werden können, ganzjährig zu zahlen ist. Im Ergebnis der intensiven Befassung hatte der Landtag die hierzu vorliegenden Petitionen an die Landesregierung und in einem Fall auch an die Landtagsfraktionen überwiesen, um zu erreichen, dass behördliche Nachweise über eine eingeschränkte Wohnnutzung anerkannt werden und auf dieser Grundlage eine Reduzierung auf einen halbjährlichen Rundfunkbeitrag erfolgt. Näheres hierzu kann dem Tätigkeitsbericht 2015 entnommen werden.

Im Jahr 2016 erreichten den Petitionsausschuss weitere Petitionen zu dieser Problematik. Im Laufe dieser Petitionsverfahren teilte die Staatskanzlei schließlich mit, dass in der ARD unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten bei Wochenendhäusern und Ferienwohnungen außerhalb von Kleingartenanlagen unter folgender Voraussetzung die Möglichkeit für eine Freistellung von der Beitragspflicht für sechs Monate im Jahr geschaffen worden sei. Danach sei eine saisonale Abmeldung möglich, wenn ein behördlicher Nachweis vorgelegt werde, dass das Objekt im Außenbereich oder in einem Sondernutzungsgebiet nach § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) liege und insoweit ein Dauerwohnnutzungsverbot gegeben sei. Dieser Nachweis könne durch eine Bescheinigung der Kommune zur planungsrechtlichen Situation des Grundstücks oder durch ein vom NDR bereitgestelltes und von der Kommune auszufüllendes Formular erbracht werden. Außerdem müsse der Betroffene nachweisen, dass er bereits eine Erstwohnung innehabe, für die schon ein Rundfunkbeitrag entrichtet werde.

Weiterhin hätten sich die Rundfunkanstalten darauf verständigt, dass die halbjährliche Freistellung von der Beitragspflicht auch dann zu gewähren sei, wenn nachgewiesen werde, dass es sich um eine Laube einfacher Ausführung handle und vorhandene Versorgungsanschlüsse (Strom, Wasser etc.) saisonal stillgelegt würden.

Der Nachweis könne in Form einer behördlichen Bescheinigung erfolgen, hinsichtlich der Stilllegung der Anschlüsse alternativ auch durch Bescheinigung des privaten Versorgungsunternehmens oder einer Siedlungs- bzw. Objektverwaltung.

Vor diesem Hintergrund konnte schließlich allen hierzu vorliegenden Petitionen abgeholfen und eine halbjährliche Freistellung rückwirkend ab Januar 2013 durchgesetzt werden, sodass der Landtag die Petitionen nach einer Empfehlung des Petitionsausschusses in seinen Sitzungen am 08.06.2016 und 07.07.2016 abschloss, weil dem Anliegen der Petenten entsprochen wurde.

Auch in einer der o. a. Petitionen, die im Jahr 2015 an die Landesregierung überwiesen worden war, lenkte der NDR schließlich ein und veranlasste die begehrte befristete Abmeldung.

### 2.1.2 Rundfunkbeitrag während der Zweitausbildung

Ein junger Mann wandte sich an den Petitionsausschuss, weil er es als diskriminierend und ungerecht empfand, dass er trotz seines geringen Einkommens von 684,47 Euro den Rundfunkbeitrag zahlen muss. Da sich der Petent in einer Zweitausbildung befand, hatte er weder einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG noch auf ALG-II-Leistungen, sodass er gemäß § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) nicht die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht erfüllt. Der Petent argumentierte, dass er damit schlechtergestellt sei als Auszubildende in der Erstausbildung, Studenten und Empfänger von ALG-II-Leistungen, die aufgrund von Sozialleistungen über mehr Einkommen als er verfügten und trotzdem keinen Rundfunkbeitrag zahlen müssten. Deshalb forderte er, dass sich das Land dafür einsetzt, dass auch Auszubildende in der Zweitausbildung, die durch den Ausschluss von staatlichen Zuwendungen ohnehin benachteiligt sind, in die Ausnahmeregelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages mit aufgenommen werden.

Die Staatskanzlei vertrat in ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass die Gesetzeslage eindeutig, eine Regelungslücke nicht vorhanden und somit ein Änderungsbedarf am Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht gegeben sei. Zur Begründung verwies die Staatskanzlei auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 RBStV. Demnach erfülle der Petent keine der darin benannten Befreiungsvoraussetzungen. Eine Befreiung auf der Grundlage der Härtefallregelung gem. § 4 Abs. 6 RBStV komme ebenfalls nicht in Betracht. Der Gesetzgeber habe mit der Härtefallregelung sicherstellen wollen, dass atypische Fälle, die im Einzelnen nicht vorhersehbar seien und sich daher nicht im Gesetzeswortlaut formulieren ließen, berücksichtigt werden könnten. Der Fall einer Zweitausbildung stelle jedoch keinen atypischen Fall dar. Vielmehr ließen die Vorschriften darauf schließen, dass der Gesetzgeber gerade finanzschwache Studenten oder Auszubildende, deren Ausbildung nur dem Grunde nach förderungsfähig sei, bewusst von anderen sozialrechtlichen Leistungen und damit auch von einer Beitragsbefreiung ausgeschlossen habe.

Dieser Auffassung konnte sich der Petitionsausschuss nicht anschließen. Er gelangte zu der Auffassung, dass die abschließend genannten Befreiungstatbestände im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag dahingehend erweitert werden sollten, dass Auszubildende grundsätzlich von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien sind, ohne dass die Befreiung den Bezug von BAföG- oder BAB-Leistungen voraussetzt.

Er beschloss daher, dem Landtag zu empfehlen, die Petition als Material an die Landesregierung zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 07.07.2016 an.

Der Geschäftsordnung des Landtages entsprechend hat die Staatskanzlei sodann über die weitere Sachbehandlung berichtet. Demnach sieht die Staatskanzlei auch weiterhin keinen Anlass für eine Erweiterung der Befreiungstatbestände.

## 2.2 Ministerium für Inneres und Europa

### 2.2.1 Altlasten des Zweiten Weltkrieges

Der Petent wandte sich im Jahr 2015 an den Petitionsausschuss und verlangte Auskunft über den Gefahrenzustand der Umgebung eines ehemaligen Marine-Artillerie-Arsenals in der Lübtheener Heide. Dieses wurde nach dem Zweiten Weltkrieg zwar durch die Rote Armee gesprengt, um die dort gelagerten Waffen zu vernichten. Er vermutete jedoch, dass nicht die gesamte Munition explodiert, sondern infolge der Sprengung in der näheren Umgebung verstreut worden sei.

Zunächst wurde zu diesem Sachverhalt das Ministerium für Inneres und Europa (Innenministerium) um Stellungnahme gebeten. Dabei stellte sich heraus, dass diese Fläche, die 632 ha umfasst, bereits im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern geführt wird und entsprechend den „Arbeitshilfen Kampfmittelberäumung“ des Bundes in die Belastungskategorie 4 eingestuft wurde. Dies bedeutet, dass die festgestellte Kampfmittelbelastung eine Gefährdung darstellt, die eine Beseitigung erfordert. Weiterhin informierte das Innenministerium darüber, dass sich die betreffende Fläche im Eigentum des Bundes befindet, und zwar der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Das Innenministerium ergänzte seine Ausführungen dahingehend, dass zwar die örtliche Ordnungsbehörde sowie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren zuständig sei, dass die Verkehrssicherungspflicht jedoch der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin obliege. Dieser Pflicht sei die Bundesanstalt, so das Innenministerium, nachgekommen, indem sie dort Warnschilder mit einem Betretungsverbot aufgestellt habe.

Da der Petent darauf hingewiesen hatte, dass die dort liegende Munition leicht zu finden sei, und da die Einstufung in die Belastungskategorie 4 grundsätzlich eine Beseitigung erfordert, fragte der Petitionsausschuss beim Innenministerium nach, ob die vom Bund ergriffene Maßnahme, also das bloße Aufstellen von Hinweisschildern, geeignet sei, die von dieser Fläche ausgehenden Gefahren abzuwehren. Hierzu führte das Innenministerium aus, dass eine sofortige Beräumung zwar wünschenswert, aber aus finanziellen und Kapazitätsgründen nicht leistbar sei. Der Bund habe daher seine Verkehrssicherungspflichten erfüllt, indem er bis zur Beräumung der Liegenschaft Warnschilder aufstellte, zumal dieses Verfahren seit 60 Jahren in Deutschland praktiziert werde. Im Übrigen, so das Innenministerium, sei die Munition nicht leicht auffindbar, sondern nur durch den Einsatz entsprechender Sondiergeräte.

Daraufhin wandte sich der Petitionsausschuss an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit der Frage, ob von Seiten des Bundes weitere Maßnahmen geplant seien, um die dort befindlichen Altlasten zu beseitigen. Die Bundesanstalt teilte daraufhin mit, dass derzeit eine umfassende Beurteilung zur Gefährdungssituation nicht möglich sei, weswegen die Bundesanstalt zur Begutachtung eine sogenannte historisch-genetische Rekonstruktion zur Darstellung der Kampfmittelrisiken bei der Leitstelle des Bundes für Kampfmittelräumung beauftragt habe.

Im Rahmen einer solchen Untersuchung werden die gesamte militärische Nutzungsgeschichte, Luftbilddauswertungen, Archivrecherchen und Zeitzeugenbefragungen einbezogen. Von diesem Ergebnis der historisch-genetischen Rekonstruktion hänge es dann ab, in welchem Umfang die Kampfmittel beräumt werden.

Dabei wies die Bundesanstalt jedoch auch auf die hochwertige Naturlandschaft dieser Liegenschaft hin, die zur Aufnahme in das Nationale Naturerbe Deutschlands und teilweise zur Ausweisung von NATURA-2000-Gebieten geführt habe. Daher sei eine vollflächige Kampfmittelräumung unwahrscheinlich, da hierdurch die Natur zerstört werden würde. Insbesondere jene Waldflächen, auf denen eine forstliche Nutzung eingestellt wurde, damit sich hier eine Wildnis entwickeln kann, wären wohl nicht zu beräumen. Darüber hinaus verwies die Bundesanstalt auf die enge Zusammenarbeit mit den für die Sicherheit und Ordnung sowie den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Stellen im Rahmen eines vom Landkreis Ludwigslust-Parchim eingesetzten Arbeitskreises für die Lübtheener Heide. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen und die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben, um den Petenten an den weiteren Entwicklungen teilhaben zu lassen.

### **2.2.2 Aufenthaltsrecht für eine Ukrainerin und ihre kranke Tochter**

Die aus der Ukraine stammende Petentin wandte sich hilfesuchend an den Petitionsausschuss, um für sich und für ihre herzkrankte Tochter ein Bleiberecht in Deutschland zu erwirken. Die Tochter war im Jahr 2005 mit einem schweren Herzfehler in der Ukraine zur Welt gekommen, die dortigen Behandlungsmöglichkeiten des Herzfehlers waren bald erschöpft. Durch die finanzielle Unterstützung von Hilfsorganisationen konnte im Jahr 2008 eine Operation des Mädchens am Herzzentrum Berlin durchgeführt werden, in deren Folge sich das Mädchen gut entwickelte. Da es jedoch ständig Medikamente einnehmen muss und eine regelmäßige ärztliche Kontrolle erforderlich ist, reisen die Petentin und ihr Kind seit 2009 einmal jährlich in die Bundesrepublik ein, um die erforderlichen Nachuntersuchungen in Berlin durchführen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit erhält das Mädchen die Medikamente für jeweils ein Jahr.

Auch im Jahr 2014 reisten die Mutter und ihr Kind mit Schengen-Visa ein, die für zwei Monate gültig waren. Wie schon bei den früheren Untersuchungen wohnten die beiden in diesem Zeitraum bei der Schwester der Petentin, die mit einem Deutschen verheiratet ist. Um die Einreise mit dem Schengen-Visum zu ermöglichen, hatte der Schwager zuvor gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde eine sogenannte Verpflichtungserklärung gem. §§ 66, 67 und 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) abgegeben. Hierdurch hatte er sich verpflichtet, für sämtliche Kosten des Lebensunterhaltes, einschließlich der medizinischen Versorgung, aufzukommen, die während des Aufenthaltes der ukrainischen Gäste in der Bundesrepublik Deutschland anfallen.

Während nun die Petentin und ihre Tochter im Sommer 2014 für die jährliche medizinische Untersuchung in Deutschland weilten, verschärfte sich der bewaffnete Konflikt im Osten der Ukraine, von dem auch die in der Nähe der russisch-ukrainischen Grenze liegende Heimatstadt der Familie betroffen war. Da ihre Heimat nun zum Kriegsgebiet geworden war, beantragte die Petentin mehrfach eine Verlängerung der Visa, die bis zum Mai 2015 gewährt wurde.

Da eine nochmalige Verlängerung rechtlich ausgeschlossen war, beantragte die Petentin sodann für sich und ihre Tochter die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen. Diese Anträge wurden von der zuständigen Ausländerbehörde jedoch abgelehnt, da die Petentin die Anträge ausschließlich mit der gefährlichen Situation in ihrer Heimat begründete.

Die Ausländerbehörde stellte fest, dass diese genannten Gründe ausschließlich zielstaatsbezogen seien, sodass für eine Prüfung ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig sei. Auch die Härtefallkommission Mecklenburg-Vorpommern, an die sich die Schwester der Petentin sodann gewandt hatte, lehnte das Härtefallersuchen ab und empfahl der Petentin, für sich und ihre Tochter einen Asylantrag zu stellen.

Nachdem die Verlängerung der Visa und das Härtefallersuchen abgelehnt worden waren, wandte sich die Petentin an den Petitionsausschuss. Wegen der großen Dringlichkeit richtete sich der Petitionsausschuss unverzüglich an den Innenminister mit der Bitte, den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, da die medizinische Versorgung der Tochter in der nunmehr zum Kriegsgebiet gewordenen Heimat nicht gewährleistet werden kann. In seinem Antwortschreiben bestätigte der Innenminister die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise der Ausländerbehörde und verwies auf die der Petentin verbliebene Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen. Auf weitere Nachfragen des Petitionsausschusses zu den hierdurch entstehenden Kosten teilte das Ministerium für Inneres und Sport (Innenministerium) sodann mit, dass aufgrund der von ihm abgegebenen Verpflichtungserklärung sämtliche Kosten vom Schwager zu tragen seien.

Wegen des erheblichen Kostenrisikos, das vor allem aufgrund möglicher weiterer medizinischer Behandlungen bestand, und um weitere offene Fragen zu klären, führte der Petitionsausschuss eine Beratung mit einer Vertreterin des Innenministeriums durch. Dabei stellte sich zunächst heraus, dass die Petentin zwischenzeitlich für sich und ihre Tochter einen Asylantrag gestellt hatte und daraufhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielt.

Das Innenministerium legte aber dar, dass die Verpflichtungserklärung für die gesamte Dauer des Asylverfahrens gelte und die Sozialbehörde daher gegenüber dem Schwager einen Erstattungsanspruch für die entstandenen Kosten geltend machen könne. Der Ausschuss wies jedoch darauf hin, dass der Schwager der Petentin die Verpflichtungserklärung zunächst nur aus dem Grund abgegeben habe, um seiner Nichte die jährlich notwendige Untersuchung in Berlin zu ermöglichen, ohne vorherzusehen, dass aufgrund der Kriegslage eine Rückkehr nicht mehr möglich sei. Das Innenministerium führte hierzu aus, dass in Einzelfällen, in denen ein atypischer Fall vorliege, die Durchsetzung von Erstattungsansprüchen ins Ermessen der Behörde gestellt werde.

Daraufhin richtete der Petitionsausschuss an den zuständigen Landkreis die Frage, ob der Landkreis von einer Kostenbeteiligung des Schwagers, zumindest im Hinblick auf die medizinischen Behandlungskosten der Tochter, absehen könne.

Der Landkreis verneinte einen solchen Ermessensspielraum und teilte mit, dass der Schwager zur Erstattung der bereits entstandenen Kosten aufgefordert werde. Der Petitionsausschuss begegnete diesen widersprüchlichen Aussagen des Innenministeriums und des Landkreises mit Unverständnis und forderte den Landkreis erneut zu einer Stellungnahme auf.

Da sich der Petentin in der Zwischenzeit die Möglichkeit bot, ein Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen, fragte der Petitionsausschuss weiterhin beim Landkreis nach, ob ihr aufgrund ihrer langen Aufenthaltsdauer in Deutschland eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden könne. Daraufhin genehmigte die Ausländerbehörde den Antrag der Petentin auf dezentrale Unterbringung in einer eigenen Wohnung und erteilte ihr die Erlaubnis, eine Beschäftigung aufzunehmen.

Der gegen den Schwager der Petentin gerichtete Bescheid über die Erstattung der Kosten, die dem Landkreis aufgrund der an die Petentin gezahlten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entstanden sind, wurde aufgehoben. Aufgrund dieses positiven Ausgangs fasste der Ausschuss den Beschluss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **2.2.3 Vortäuschen einer Gefahrenlage**

Die Petentin und ihre Familie hielten auf der Rückfahrt von einer Familienfeier in ausgelassener Stimmung an einer Tankstelle, um zu tanken. Als sie nach dem Tanken wieder weiterfahren wollten, rief die Petentin vom Beifahrersitz aus: „Hilfe, ich werde entführt!“, bevor der Pkw die Tankstelle verließ. Da die Fensterscheibe heruntergekurbelt war, hörte ein Ehepaar, das ebenfalls gerade sein Fahrzeug betankte, den vermeintlichen Hilferuf. Verunsichert, wie der Vorgang einzuschätzen sei, entschloss sich das Ehepaar zehn Minuten später dazu, die Polizei zu alarmieren. Daraufhin suchte ein Streifenwagen die Tankstelle auf, und die Beamten erfuhren, dass auch der Tankstellenmitarbeiter diesen Hilferuf vernommen hatte. Das Videomaterial der an der Tankstelle vorhandenen Überwachungskamera wurde ausgewertet, woraufhin ein größerer Polizeieinsatz unter Beteiligung mehrerer Polizeireviere durchgeführt wurde. Erst als die Petentin und ihre Familie bei der Überprüfung der Halteradresse vor Ort angetroffen worden waren, konnte der Polizeieinsatz beendet werden. Kurze Zeit darauf erhielt die Petentin von der Polizeidienststelle einen Leistungsbescheid, mit dem sie verpflichtet wurde, die Einsatzkosten zu zahlen, die aufgrund einer ungerechtfertigten Alarmierung entstanden sind. Ihren hiergegen eingelegten Widerspruch begründete die Petentin damit, dass nicht sie, sondern eine ihr unbekannte Person die Alarmierung veranlasst habe. Zudem habe sie nur mit ihrer Familie einen Spaß machen wollen und keinesfalls bezweckt, eine Gefahrenlage vorzutäuschen.

In ihrem Widerspruchsbescheid wies die Polizeidienststelle zwar den Widerspruch als unbegründet zurück, erlies jedoch der Petentin aus Gründen der Billigkeit die Hälfte der festgesetzten Kosten. Die Zurückweisung des Widerspruches wurde damit begründet, dass die Beamten der Einsatzleitstelle aufgrund der Schilderung des Ehepaares davon ausgehen mussten, dass für die um Hilfe rufende Person eine erhebliche Gefahr vorlag. Um keine Verzögerungen der Ermittlungen zu riskieren, sei es aus polizeilicher Sicht auch notwendig gewesen, Sofortmaßnahmen einzuleiten. Zwar habe es sich tatsächlich nur um eine sogenannte Anscheinsgefahr gehandelt, dies war für die Beamten zu dem Zeitpunkt jedoch nicht erkennbar, weswegen auch bereits eine Anscheinsgefahr für die Einleitung behördlicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr ausreiche. Da die Petentin den Anschein einer Gefahrenlage gesetzt habe, sei sie auch verantwortlich für die irrtümlich angenommene Gefahr und somit für den ausgelösten Polizeieinsatz.

Als Rechtsgrundlage für die erhobenen Gebühren führte die Widerspruchsbehörde die „Kostenverordnung Innenministerium“ an, nach deren Tarifstelle 8.4.1 auch die durch eine ungerechtfertigte Alarmierung entstandenen Einsatzkosten zu ersetzen seien, wobei auch das Vortäuschen einer Gefahrenlage eine solche ungerechtfertigte Alarmierung darstellt.



Die Petentin machte den Polizeieinsatz sowie den Leistungsbescheid und das hierzu durchgeführte Widerspruchsverfahren zum Gegenstand einer beim Minister für Inneres und Europa (Innenminister) eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerde und wandte sich, nachdem diese zurückgewiesen worden war, an den Petitionsausschuss. Dabei beschwerte sie sich insbesondere darüber, dass sie vor dem Erlass des Leistungsbescheides nicht angehört worden war und dass die Gebührenermäßigung aus Gründen der Billigkeit nicht begründet worden und damit völlig willkürlich erfolgt sei.

Das Innenministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass der Polizeieinsatz korrekt verlaufen sei, da die Petentin durch ihr Verhalten für Außenstehende und für die Polizei eine Anscheinsgefahr hervorgerufen habe, die ein dringendes polizeiliches Handeln erforderlich gemacht habe. Dabei betonte das Ministerium, dass in einem Ernstfall jeder für die Wachsamkeit der Mitbürger und für ein sofortiges Handeln der Polizei dankbar wäre. Hinsichtlich des Widerspruchsverfahrens räumte das Innenministerium zwar ein, dass die Petentin bereits vor Erlass des Leistungsbescheides hätte angehört werden müssen. Dieser Verfahrensfehler sei jedoch unbeachtlich, weil sie sich in dem anschließenden Widerspruchsverfahren eingelassen habe und diese Äußerungen berücksichtigt worden seien. Zur Begründung der Gebührenermäßigung wurde ausgeführt, dass die Petentin die Anscheinsgefahr nur fahrlässig gesetzt habe.

Der Petitionsausschuss gelangte zu dem Ergebnis, dass der Polizeieinsatz aufgrund der Anscheinsgefahr nicht nur rechtmäßig, sondern auch sehr zügig und umsichtig durchgeführt worden war. Er stellte aber fest, dass es für die Festsetzung der hierdurch entstandenen Gebühren an einer Rechtsgrundlage fehlt, denn der in Ziffer 8.4 der Kostenverordnung des Innenministeriums festgelegte Gebührentatbestand des Vortäuschens einer Gefahrenlage erfordert ein vorsätzliches Handeln. Das heißt, dass eine Gefahrenlage nur dann vorgetäuscht wird, wenn der Handelnde den Polizeieinsatz bezweckt, ihn als sicher erwartet oder ihn zumindest billigend in Kauf nimmt. Bloße Fahrlässigkeit genügt für den Gebührentatbestand des Vortäuschens einer Gefahrenlage hingegen nicht. Da die Petentin die Gefahrenlage aber nur fahrlässig herbeiführte, ist der Gebührentatbestand nicht erfüllt und der Bescheid aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage rechtswidrig. Der Petitionsausschuss beschloss daher, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Dieser Empfehlung ist der Landtag in seiner Sitzung am 07.07.2016 gefolgt.

## **2.3 Justizministerium**

### **2.3.1 Lange Dauer eines Sozialgerichtsverfahrens**

Den Petitionsausschuss erreichen immer wieder Eingaben, mit denen die lange Dauer gerichtlicher Verfahren kritisiert wird. Diese Beschwerde erhob auch die Petentin, die sich im März 2015 an den Ausschuss gewandt hatte.

Bereits im Juni 2011 hatte sie gegen das zuständige Jobcenter Klage erhoben, da ihr zuvor gestellter Antrag auf Weiterbewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht in vollem Umfang bewilligt worden war. Dies wurde durch das Jobcenter dadurch begründet, dass ein Teil der geltend gemachten Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht angemessen sei.

Da das Klageverfahren nicht entschieden wurde, sah sich die Petentin gezwungen, die weiteren in der Folgezeit ergangenen Weiterbewilligungsbescheide ebenfalls mit einer Klage vor dem zuständigen Sozialgericht anzugreifen. Daher waren, als sich die Petentin im März 2015 an den Petitionsausschuss wandte, bereits acht Klagen vor dem Sozialgericht anhängig.

Das um Stellungnahme gebetene Justizministerium wandte sich zunächst an die Präsidentin des Landessozialgerichtes und teilte anschließend mit, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer für sozialgerichtliche Verfahren im Bereich der Grundsicherung im Jahr 2014 bei dem betreffenden Sozialgericht 32,6 Monate betrug, sofern eine Entscheidung durch Urteil getroffen wurde. Um den Verfahrensabbau zu unterstützen, werde die Sozialgerichtsbarkeit ab 2015 mit zusätzlichen Richtern verstärkt, so das Justizministerium. Auf die Nachfrage des Petitionsausschusses, welche anderen Möglichkeiten zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit, wie beispielsweise die Einrichtung von Ombudsstellen oder Mediationsangeboten, gesehen werden, führte das Justizministerium aus, dass die Einrichtung sogenannter Rückstandskammern, die die aufgelaufenen Rückstände abarbeiten, ebenso in Betracht kommen würde wie die Konzentration von Sachgebieten in einzelnen Kammern. Das Justizministerium betonte jedoch auch, dass diese organisatorischen Maßnahmen allein von den Gerichten im Rahmen ihrer Geschäftsverteilung zu treffen seien. Die Möglichkeit der Mediation, so das Justizministerium weiter, bestehe bereits seit Längerem in der Sozialgerichtsbarkeit wie auch in den anderen Gerichtsbarkeiten des Landes. Im Übrigen gehe das Justizministerium davon aus, dass die zusätzlichen sechs Richterstellen ausreichend seien, um die Bestände abzuarbeiten. Auch sei die Sozialgerichtsbarkeit aus den Einsparungen nach dem Personalkonzept 2010 bis Ende 2019 herausgenommen worden, was zur Folge habe, dass die in diesem Zeitraum frei werdenden Stellen grundsätzlich nachbesetzt werden.

Der Petitionsausschuss kam daraufhin zu dem Ergebnis, dass die durchschnittliche Dauer der Sozialgerichtsverfahren die Überlastung der Sozialgerichtsbarkeit widerspiegelt, und kritisierte insbesondere die Verfahrensdauer des ältesten noch anhängigen Verfahrens der Petentin, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Petitionsausschusses 48 Monate betrug. Um auf eine Umsetzung der vom Justizministerium angeführten organisatorischen und personellen Maßnahmen zum Bestandsabbau hinzuwirken, empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 08.06.2016 an.

### **2.3.2 Eine Interessenvertretung der Gefangenen wird aufgelöst**

Der Petent, Insasse einer Justizvollzugsanstalt, wandte sich mit einer Beschwerde über die Anstaltsleitung an den Petitionsausschuss. Gegenstand seiner Beschwerde war die Entscheidung des Anstaltsleiters, die Interessenvertretung der Gefangenen aufzulösen. So besteht in den Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, dass die Gefangenen eine Interessenvertretung wählen, mit der es den Gefangenen ermöglicht werden soll, Vorschläge und Anregungen zu Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse an die Anstaltsleitung heranzutragen.

Das um Stellungnahme gebetene Justizministerium wandte sich zunächst an den Leiter der betreffenden Justizvollzugsanstalt und teilte daraufhin mit, dass die Vertreter der Interessenvertretung, zu denen auch der Petent zählte, ihre Funktion missbraucht und damit die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährdet hätten. So hätten die Vertreter Aushänge in den Haftbereichen angebracht, ohne diese Vorgehensweise mit der Anstaltsleitung zu besprechen. Zudem hätten sie versucht, auf Entscheidungen der Anstaltsleitung zu den Aufschlusszeiten Einfluss zu nehmen, obwohl eine Beteiligung der Interessenvertretung der Gefangenen bei diesen Entscheidungen nicht vorgesehen sei. Auch liege ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung darin, dass die Gefangenenvetreter persönliche Belange und Interessen vorgebracht hätten, obwohl die Beteiligung der Interessenvertretung der Gefangenen in Einzelangelegenheiten der Gefangenen ausgeschlossen sei. Auch sei der Petent zum letzten monatlichen Treffen der Interessenvertretung der Gefangenen mit der Anstaltsleitung nicht erschienen, da er mit dem festgelegten Zeitpunkt nicht einverstanden gewesen sei. Die Anstaltsleitung sei daher zu dem Schluss gekommen, dass die Vertreter der Gefangenen nicht bereit seien, sich an die vereinbarten Regelungen der Zusammenarbeit zu halten, und gelangte des Weiteren zu der Einschätzung, dass wegen der Einflussnahmemöglichkeiten der Gefangenenvetreter auf die Gruppe der Gefangenen schwerwiegende Folgen für die Sicherheit und Ordnung nicht ausgeschlossen werden könnten.

Daraufhin wurden die einzelnen Mitglieder der Interessenvertretung der Gefangenen durch den Anstaltsleiter von ihrer Funktion entbunden. Da keine weiteren Ersatzkandidaten vorhanden waren, wurden anschließend die Interessenvertretung der Gefangenen aufgelöst und Neuwahlen vorgesehen.

Da sich aber die Neuwahl der Interessenvertretung verzögerte und um zu prüfen, ob die von der Anstaltsleitung benannten Verstöße gegen die Geschäftsordnung genügen, um daraus eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt selbst zu begründen und infolgedessen die Gefangenenvetreterung aufzulösen, führte der Petitionsausschuss eine Ausschussberatung durch, an der auch ein Vertreter des Justizministeriums teilnahm. Dieser räumte zunächst ein, dass sich die Neuwahl, die gemäß der Wahlordnung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu erfolgen habe, verzögert hätte. Dies sei jedoch darauf zurückzuführen, dass sich zunächst keine Kandidaten zur Verfügung gestellt hätten. So befänden sich zum damaligen Zeitpunkt in der betreffenden Justizvollzugsanstalt insgesamt 120 wahlberechtigte Gefangene, die berechtigt seien, eine aus drei Mitgliedern bestehende Interessenvertretung zu bilden. Nachdem sich für die im Herbst 2015 vorgesehene Wahl keine Kandidaten gefunden hätten, hätten sich im März 2016 sieben Gefangene zur Wahl gestellt, sodass nunmehr eine neue Interessenvertretung der Gefangenen, bestehend aus einem Sprecher, einem Stellvertreter und einem Schriftführer, gewählt worden sei.

Im Zuge der Beratung kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Auflösung der Interessenvertretung der Gefangenen durch die Anstaltsleitung erforderlich war, da infolge der fehlenden Kooperationsbereitschaft der drei Mitglieder und der von ihnen begangenen Verstöße gegen die Geschäftsordnung die Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt gefährdet war. Die Neuwahl, die gem. § 22 der Wahlordnung innerhalb von sechs Monaten durchzuführen ist, hatte sich ausschließlich aufgrund fehlender Kandidaten verzögert. Da diese jedoch ein Jahr nach der Auflösung durchgeführt werden konnte, besteht nunmehr für die Insassen dieser Justizvollzugsanstalt wieder die Möglichkeit, sich über die gewählte Interessenvertretung der Gefangenen in die Gestaltung des Anstaltslebens einzubringen.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 07.07.2016 an.

## **2.4 Finanzministerium**

### **2.4.1 Besteuerung der ins Ausland gezahlten Renten**

Als ihn eine Vollstreckungsankündigung des Finanzamtes Neubrandenburg erreichte, wandte sich der schon seit über 15 Jahren in Kenia lebende Petent an den Petitionsausschuss. Im Zuge der Sachverhaltsermittlung, in der das Finanzministerium um Stellungnahme gebeten wurde, stellte sich heraus, dass der Vollstreckungsankündigung zwei Steuerbescheide zugrunde lagen, mit denen für die Jahre 2005 und 2006 die von der Deutschen Rentenversicherung an den Petenten nach Kenia gezahlte Rente besteuert worden war.

Immer wieder erreichen den Petitionsausschuss Beschwerden von im Ausland lebenden Bürgerinnen und Bürgern, die eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung beziehen und sich über die rückwirkende Besteuerung dieser Renten auf der Grundlage des am 01.01.2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetzes beschweren. Denn für die Besteuerung dieser ins Ausland gezahlten Renten ist seit dem Jahr 2009 bundesweit ausschließlich das Finanzamt Neubrandenburg zuständig, was zur Folge hat, dass die hierzu eingereichten Petitionen im Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern behandelt werden.

Das Finanzministerium teilte zunächst mit, dass der Petent keine Steuererklärung abgegeben habe, woraufhin das Finanzamt für die Jahre 2005 und 2006 mit Steuerbescheiden von November 2012 die Steuer festgesetzt habe. Weder auf die Steuerfestsetzungen noch auf die im Anschluss ergangenen zahlreichen Mahnungen habe der Petent reagiert. Erstmals nach der Zusendung der Vollstreckungsankündigung habe sich der Petent an das Finanzamt gewandt und gleichzeitig die Petition eingereicht.

Der Petent wandte jedoch ein, dass die Steuerforderungen verjährt seien, und führte aus, dass ihm im Jahr 2012 keine Steuerbescheide zugesandt worden seien. Auf den Einwand der Verjährung führte das Finanzministerium unter Verweis auf die steuerrechtlichen Verjährungsfristen aus, dass die Steuer durch die Steuerbescheide vom 13.11.2012 noch fristgerecht festgesetzt worden sei, da die Verjährung erst mit Ablauf des 31.12.2012 eingetreten wäre. Auf eine Nachfrage des Petitionsausschusses zum Zeitpunkt der Zustellung der Steuerbescheide führte das Finanzministerium aus, dass diese dem Petenten zwar nicht förmlich zugestellt worden seien, aber aufgrund der Regelung des § 122 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung im Wege einer sogenannten Zugangsfiktion einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben gelten, mithin am 13.12.2012.

Hiergegen wandte der Petitionsausschuss ein, dass gemäß § 122 Abs. 2 Ziff. 2 zweiter Halbsatz AO diese Fiktion der Bekanntgabe dann nicht eintritt, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugeht, wobei im Zweifel die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt nachzuweisen hat. Nach der Auffassung des Petitionsausschusses bestanden die Zweifel an einem wirksamen Zugang der Bescheide bis zum 31.12.2012 in der Aussage des Petenten, dass ihm die Bescheide erst am 02.09.2014 zugesandt worden seien, verbunden mit den Unwägbarkeiten eines langen Postweges nach Kenia.

Nach einer erneuten Prüfung räumte das Finanzministerium Zweifel daran ein, dass der Petent die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2005 und 2006 fristgemäß erhalten habe, woraufhin das Finanzamt die Einkommensteuerbescheide für diese beiden Jahre aufhob und wegen der eingetretenen Festsetzungsverjährung keine neuen Bescheide mehr erließ. Insoweit konnte dem Petitionsbegehren entsprochen werden.

Zum Inhalt der Besteuerung führte das Finanzministerium aus, dass der Petent in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht unterliege. Das bedeute, dass die Steuer ausschließlich auf Basis der aus Deutschland bezogenen Einkünfte, also der Renten, berechnet werde und die Berücksichtigung von personen- und familienbezogenen Aufwendungen nicht möglich sei. Wenn jedoch der Steuerpflichtige seine Einkünfte ausschließlich oder ganz überwiegend aus Deutschland beziehe (90 % der Einkünfte müssen der deutschen Einkommensteuer unterliegen), könne er auf seinen Antrag hin als sogenannter „unbeschränkt Steuerpflichtiger“ behandelt werden mit der Folge, dass er in den Genuss der Steuervergünstigungen komme. Das Finanzministerium führte weiterhin aus, dass für die Jahre 2005 und 2006 eine solche Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger nicht mehr in Betracht komme, da die Steuerfestsetzungen bereits Bestandskraft erlangt hätten. Für die Veranlagungszeiträume ab 2007 sei dies jedoch möglich, sofern der Petent dies beantragt und durch eine Bescheinigung der kenianischen Finanzverwaltung nachweist, ob bzw. in welcher Höhe er weitere Einkünfte bezieht, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

Nachdem der Petent auf diese Möglichkeit der Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger hingewiesen worden war, stellte er einen entsprechenden Antrag, ohne diesem jedoch eine entsprechende Bescheinigung der kenianischen Finanzverwaltung über seine dortigen Einkünfte beizufügen. Trotz mehrfacher Aufforderungen durch das Finanzamt und entsprechender Hinweise durch den Petitionsausschuss erbrachte der Petent nicht den Nachweis, dass er neben der deutschen Rente keine weiteren bzw. nur geringe Einkünfte bezieht, sodass ab dem Jahr 2015 ein Teil der Rente direkt an die Finanzverwaltung abgeführt wurde.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 22.04.2016 an.

#### **2.4.2 Welche Wegstrecke ist für die sogenannte Entfernungspauschale maßgeblich?**

Ein Ehepaar beschwerte sich beim Petitionsausschuss über das zuständige Finanzamt, das bei der Steuererklärung der Petenten für das Jahr 2014 steuermindernde Aufwendungen nicht berücksichtigt hatte. Insbesondere die von den Petenten für die Entfernungspauschale angegebene Kilometerzahl zwischen Wohnort und Arbeitsstätte hatte das Finanzamt nicht in vollem Umfang anerkannt, sondern eine kürzere Verbindung für die Berechnung der Entfernungspauschale zugrunde gelegt.

Auch die von den Petenten geltend gemachten Kosten für die Reinigung der Berufskleidung des Ehemannes wurden ebenso wenig anerkannt wie die geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen in Form von Pflege- und Beerdigungskosten sowie Unterhaltsleistungen.

Gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2014 legten die Petenten daher zunächst Einspruch ein und erhoben zusätzlich eine Dienstaufsichtsbeschwerde über die für sie zuständige Mitarbeiterin des Finanzamtes, da sie deren Vorgehensweise, für die geltend gemachten Werbungskosten Belege einzureichen, als schikanös empfanden. Zudem reichten sie beim Deutschen Bundestag eine Petition ein, die dieser jedoch zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern weiterleitete.

In seiner Petition führte das Ehepaar aus, dass die vom Finanzamt lediglich anerkannte kürzere Wegstrecke einen kleinen Nebenweg darstelle, der aufgrund des starken Wildwechsels nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren werden könne. Da auf diesem Nebenweg auch kein Winterdienst durchgeführt werde, sei er in den Wintermonaten überhaupt nicht befahrbar. Zudem sei im Veranlagungsjahr 2014 eine Brücke, die ein Teilstück dieses Weges bilde, gesperrt gewesen. Aufgrund dieser auf dem Nebenweg drohenden Gefahren nutze der Ehemann ausschließlich die Hauptstraße als Arbeitsweg, die jedoch 15 km länger ist als die vom Finanzamt akzeptierte Nebenstrecke. Weiterhin führten die Petenten aus, dass der Ehemann in seinem Betrieb verpflichtet sei, Sicherheitsbekleidung zu tragen, sodass die für die Reinigung dieser Kleidung entstehenden Kosten durchaus als Werbungskosten absetzungsfähig seien.

Das um Stellungnahme gebetene Finanzministerium führte im Hinblick auf die erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde zunächst aus, dass kein Dienstvergehen der sachbearbeitenden Mitarbeiterin vorliege. So liege die objektive Beweislast für die geltend gemachten Werbungskosten allein bei der steuerpflichtigen Person. Es entspreche daher auch dem Grundsatz der Besteuerungsgerechtigkeit, dass das Finanzamt entsprechende Belege verlange und sich nicht mit bloßen Behauptungen zufriedengebe. Weiterhin teilte das Finanzministerium mit, dass die insoweit erforderliche Mitwirkung der Petenten sodann auch zu dem Ergebnis geführt habe, dass ein Teil der Reinigungskosten für die Berufskleidung vom Finanzamt anerkannt und der Bescheid entsprechend geändert werde.

Für den Werbungskostenabzug in Form der Entfernungspauschale vertrat jedoch auch das Finanzministerium die Auffassung, dass hierfür die kürzere Verbindung von insgesamt 21 km und nicht die von den Petenten angeführte entferntere Strecke mit 36 km maßgeblich sei. So sei gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 4 Satz 4 für die Bestimmung der Entfernung die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte maßgebend. Eine andere Straßenverbindung könne nur dann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger sei und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte genutzt werde. Offensichtlich verkehrsgünstiger sei eine Strecke nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes dann, wenn die Arbeitsstätte auf der längeren Strecke schneller und pünktlicher erreicht werde und wenn die Vorteilhaftigkeit so ins Auge steche, dass sich auch ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer für diese Route entschieden hätte. Das Finanzministerium schloss sich jedoch der Auffassung des Finanzamtes an, dass im vorliegenden Fall die Benutzung der um 15 km längeren Verbindung zwar eine schnellere Fahrweise ermögliche, eine Zeitersparnis jedoch wegen der wesentlich größeren Distanz nicht eintrete.

Hierbei stützt sich das Finanzministerium auf die Angaben verschiedener Routenplaner (Google, Falk und Michelin), die die vom Finanzamt anerkannte Strecke ebenfalls als kürzeste Verbindung empfehlen würden.

Für den Werbungskostenabzug sei es ohne Bedeutung, ob eine bestimmte Umwegstrecke als komfortabler oder stressfreier empfunden werde, sodass die kürzere Strecke trotz dem von den Petenten angeführten Wildwechsel zumutbar sei. Soweit die Petenten jedoch eine Vollsperrung der Strecke durch den Brückenbau anführen würden, werde das Finanzamt für diesen Zeitraum den längeren Fahrtweg anerkennen. Um diese Sperrung zu belegen, bat das Finanzministerium um die Übermittlung der entsprechenden Nachweise.

Diesen Darlegungen des Finanzministeriums zur Entfernungspauschale schloss sich der Petitionsausschuss an. Nachdem der Einkommensteuerbescheid im Rahmen des Einspruchsverfahrens insoweit geändert worden war, dass auch die Reinigungskosten als Werbungskosten anerkannt wurden, beschloss der Petitionsausschuss daher, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung folgte der Landtag in seiner Sitzung am 08.06.2016.

## **2.5 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit**

### **2.5.1 Deutliche Ausschilderung von FKK-Stränden**

Die Petentin beschwerte sich darüber, dass FKK-Strände in Mecklenburg-Vorpommern nicht ausreichend gekennzeichnet seien. Sie und ihre Familie hätten schon des Öfteren im Urlaub zunächst ein teures Parkticket gelöst, nur um dann festzustellen, dass es sich bei dem aufgesuchten Strand um eine textilfreie Zone handele. Sie forderte daher, dass FKK-Strände ausgeschildert werden sollen und eine Übersichtskarte mit den in Mecklenburg-Vorpommern vorhandenen FKK-Stränden im Internet veröffentlicht werden soll.

Das im Petitionsverfahren beteiligte Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus darauf hingewiesen, dass Urlauber sich auf diversen Internetseiten (z. B. <http://www.ostsee24.de/ostsee-urlaub/strandurlaub/fkk-strand-ostsee>) über in Mecklenburg-Vorpommern vorhandene FKK-Strände informieren könnten. Zudem würden zahlreiche Karten angeboten, in denen die Strände markiert und teils zusätzliche Informationen (Länge des Strandabschnitts, Sanitäranlagen etc.) enthalten seien.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Verfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin entsprochen worden ist. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 08.06.2016 an.

### **2.5.2 Medizinische Daseinsvorsorge im Osten des Landes erhalten**

An den Petitionsausschuss wandte sich eine Bürgerinitiative mit der Forderung, dass das Kreiskrankenhaus in Wolgast mit all seinen Abteilungen erhalten bleiben soll, um die Grund- und Regelversorgung in und um Wolgast herum, insbesondere auf der Insel Usedom, weiterhin zu sichern. Diese Initiative hatte bei Einreichen der Petition über 15.500 Unterschriften gesammelt. Hintergrund dieser Forderung waren die im Raum stehenden Schließungen einzelner Abteilungen des Krankenhauses.

Das seinerzeit zuständige Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (Sozialministerium) hatte in seinen Stellungnahmen betont, dass in Wolgast eine wohnortnahe, qualitativ hochwertige medizinische Versorgung erhalten bleiben solle.

Zur Umsetzung dieses Zieles würden dem Kreiskrankenhaus in Wolgast für die kommenden Jahre Fördermittel in Höhe von 9,7 Millionen Euro bewilligt. Dadurch möchte das Land das Krankenhaus bei der Erneuerung einzelner Stationen und bei der Anpassung an medizinische und strukturelle Erfordernisse unterstützen. Zusätzlich führte das Sozialministerium zahlreiche Gespräche mit der Geschäftsführung des Kreiskrankenhauses Wolgast, um die strukturellen und wirtschaftlichen Probleme des Krankenhauses zu lösen und zukunftsfeste Konzepte zu entwickeln. In diesem Zusammenhang hatte das Sozialministerium auch hervorgehoben, dass nicht dauerhaft gewährleistet werden könne, dass am Standort in Wolgast alle Angebote in der zu der Zeit vorhandenen Form aufrechterhalten werden könnten.

Im weiteren Petitionsverfahren hatte das Sozialministerium dann beschieden, dass die Fachabteilungen Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Kinder- und Jugendmedizin am Kreiskrankenhaus Wolgast zum Jahresende 2015 geschlossen und zum Krankenhaus nach Anklam verlagert werden sollen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die durchschnittliche Auslastung in diesen Abteilungen im Jahr 2014 nur etwas mehr als 50 % betragen habe und in den ersten drei Quartalen des Jahres 2015 weiter gesunken sei. Hierzu gingen weitere Petitionen beim Petitionsausschuss ein, die sich gegen diese Planungen der Landesregierung richteten. Zudem wurde beim Landtag der Antrag der Volksinitiative gem. Art. 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Zur Wiedereröffnung der Abteilungen Kinder- und Jugendmedizin sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Kreiskrankenhaus Wolgast“ eingereicht, der zur weiteren Beratung in den seinerzeit zuständigen Ausschuss für Arbeit, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales (Sozialausschuss) überwiesen wurde.

Die Vertreter der Volksinitiative sowie die Petenten vertraten die Auffassung, dass die vom Sozialministerium erhobenen Daten nicht aussagekräftig genug seien, um daraus die Schließung dieser Abteilungen abzuleiten. Die angestrebte durchschnittliche Auslastung der Bettenkapazität könne durch eine Reduzierung der Bettenzahl erreicht werden, ohne dass diese Abteilungen geschlossen werden müssten. Ein Rückgang der Einnahmen lasse sich aus diesen Zahlen nicht herleiten, da die Entwicklung der Fallzahlen oder die Schwere der behandelten Fälle darin nicht erfasst wurden. Die in den Abteilungen bekannt gegebenen Fallzahlen würden eine steigende Tendenz belegen. Es gebe in dem Einzugsbereich auch keine rückläufigen Einwohnerzahlen, dies gelte auch für den Anteil der Kinder und Jugendlichen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung. Zudem steige die Geburtenrate. Die Versorgung durch das Krankenhaus in Wolgast sei ausgeglichen, qualifiziert und in gewachsenen Strukturen erfolgt, die kinderärztliche Versorgung in Anklam hingegen sei wegen fehlender Inanspruchnahme eingestellt worden. Eine Verlegung dorthin sei daher sinnwidrig und gehe am Bedarf vorbei. Eine gewollte Kooperation zwischen den Trägern gebe es nicht. Eine Lösung des Problems sei vielmehr durch einen Sicherstellungszuschlag möglich gewesen, den die Krankenkassen aber abgelehnt hätten. Es wurde zudem befürchtet, dass mit der Verlagerung der Abteilungen an das Krankenhaus in Anklam langfristig das Ziel verfolgt werde, eine vollständige Bündelung dieser Bereiche am Universitätsklinikum in Greifswald zu erreichen. Das würde die Bevölkerung im Einzugsbereich des Kreiskrankenhauses Wolgast unverhältnismäßig belasten.

Denn dem Kreiskrankenhaus Wolgast komme zusätzlich eine besondere Bedeutung bei der Versorgung der jährlich ca. 4,8 Millionen Übernachtungsgäste sowie der ca. 150 000 Tagestouristen auf der Insel Usedom zu.



Gerade die Gemeinden im Inselnorden hätten sich auf den Besuch von Familien mit Kindern spezialisiert. Diese würden im Notfall eine ferienortnahe Versorgung im Krankenhaus erwarten. Durch das Ausscheiden dieser Abteilungen aus dem Kreiskrankenhaus Wolgast sei diese aber nicht mehr gesichert. Vielmehr müssten etwa 50 km Fahrstrecke und mindestens eine Stunde Fahrzeit eingeplant werden, um zu entsprechendem Fachpersonal zu gelangen. Dies sei nicht zumutbar.

Das Sozialministerium untermauerte seine Entscheidung dahingehend, dass die Krankenhausplanung ein kontinuierlicher Prozess sei, der veränderlichen Rahmenbedingungen unterliege und stets im Spannungsfeld zwischen den Notwendigkeiten der flächendeckenden und wohnortnahen Versorgung, der dauerhaften Sicherstellung der medizinischen Qualität und der wirtschaftlichen Leistungserbringung stehe. Die Landesregierung trete auch weiterhin für eine qualitativ hochwertige und gut erreichbare medizinische Versorgung für alle Bürgerinnen und Bürger ein, und selbstverständlich müsse das im besonderen Maße für Kinder und werdende Eltern gelten. Durch die geschilderte Entwicklung habe das Sozialministerium jedoch feststellen müssen, dass es aufgrund eines rückläufigen Leistungsgeschehens und gleichzeitigem Fachkräftemangel dauerhaft nicht möglich sein werde, alle Angebote in der derzeit vorhandenen Form aufrechtzuerhalten. Das vorgelegte Konzept, das in enger Abstimmung mit den an der Krankenhausplanung Beteiligten und den Verantwortlichen vor Ort erarbeitet worden sei, sei daher aus Sicht des Sozialministeriums geeignet, beiden Krankenhausstandorten Wolgast und Anklam eine zukunftsfeste Entwicklung zu ermöglichen und sie nicht in einen letztlich ruinösen Wettbewerb zu treiben. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass die Gewährung von Sicherstellungszuschlägen aufgrund der ablehnenden Position der Krankenkassen nicht rechtssicher möglich erscheine und somit keine echte Alternative für die Entwicklung des Krankenhauses Wolgast biete.

In einer gemeinsamen öffentlichen Anhörung des Sozialausschusses sowie des Petitionsausschusses wurde die Entscheidung des Sozialministeriums noch einmal umfassend erörtert. Dabei wurden Vertreter der Volksinitiative sowie zahlreiche Vertreter aus dem Gesundheitswesen angehört. Hierdurch konnten vielfältige Aspekte der Entscheidungen und die Auswirkungen für die gesundheitliche Versorgung insgesamt und die Krankenhausstandorte Wolgast und Anklam näher beleuchtet und überprüft werden. Dabei hat sich ein differenziertes Bild der aktuellen Situation und der zukünftigen Entwicklungen ergeben. Im Ergebnis hatte der Landtag dann beschlossen, den Antrag der Volksinitiative abzulehnen und einer Entschließung zuzustimmen, die dazu beitragen soll, dass weiterhin eine ambulante und stationäre Gesundheitsversorgung in der Region Wolgast/Usedom/Anklam sichergestellt wird und die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Entwicklung der Krankenhausplanung zum Wohle des Patienten fortgeführt werden.

Vor dem Hintergrund dieses Beschlusses hatte der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 07.07.2016 an.

Zur Umsetzung der vom Landtag verabschiedeten Entschließung wird durch das nunmehr zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit derzeit ein Konzept erarbeitet, wie eine Notfallversorgung von Kindern und Jugendlichen am Standort Wolgast sichergestellt werden kann. Eine Wiedereröffnung der Fachabteilungen Frauenheilkunde und Geburtshilfe ist darin aber nicht vorgesehen.

## 2.6 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

### 2.6.1 Schlackensteine zur Uferbefestigung der Motel - eine Gefahr für die Umwelt?

In dieser Petition kritisierte der Petent die vom Wasser- und Bodenverband im Bereich der Motel durchgeführten baulichen Unterhaltungsmaßnahmen. So hatte der zuständige Wasser- und Bodenverband zur Uferbefestigung des Flusses Schlackensteine eingesetzt, und zwar auch in jenem Bereich, der zu einem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) gehört. Der Petent führte nun aus, dass die Schlackensteine zu einer Verschlechterung des Gewässers und zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen, vor allem im FFH-Gebiet, führen würden. In diesem Zusammenhang hinterfragte er auch, ob die zuständigen Wasserbehörden des Landes die ihnen obliegende Sorgfalt bei der Überwachung der baulichen Unterhaltungsmaßnahmen eingehalten haben.

Das vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetene Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (Landwirtschaftsministerium) stellte dar, dass dem Ministerium die vom Petenten gerügte Maßnahme bereits aus Anzeigen von Anglerverbänden bekannt geworden sei. Daraufhin habe das Ministerium umgehend eine Sachverhaltsprüfung bei der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde eingeleitet. Im Rahmen der Prüfung sollte ermittelt werden, ob die Maßnahmen einer Zulassung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz bedurften und ob die verwendeten Steine für das weitgehend naturbelassene Gewässer geeignet sind. Gleichfalls sollte die Vereinbarkeit mit den Zielen der Wasserrahmen-Richtlinie und der Naturschutzgesetzgebung geprüft werden sowie die Frage, ob ggf. ein Rückbau der Schlackensteine anzuordnen sei.

Zur Untersuchung des Sachverhaltes wurden Begehungen vor Ort durchgeführt sowie ein Gutachten zum Gefährdungspotenzial der verwendeten Steine erstellt. Im Ergebnis dieser Untersuchungen ist der Wasser- und Bodenverband aufgefordert worden, den Rückbau der Schlackensteine im FFH-Gebiet vorzunehmen, weil dieses Baumaterial mit den Vorgaben zum FFH-Gebietsschutz unvereinbar sei. Das Landwirtschaftsministerium sah jedoch keine rechtliche Möglichkeit, die Entfernung der Schlackensteine auch außerhalb des FFH-Gebietes anzuordnen. Dies begründete das Ministerium damit, dass bei den durchgeführten Untersuchungen keine Verschlechterung der Gewässerqualität festgestellt worden sei. Zudem seien auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass sich die eingebauten Steine auf die Beschaffenheit des dort befindlichen Ökosystems ausgewirkt hätten. Die verwendeten Steine würden nach den vorliegenden Untersuchungen keine Stoffe abgeben, die die Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes gefährden würden. Es ist weiterhin darauf hingewiesen worden, dass Schlackensteine auch von der Bundeswasserstraßenverwaltung genutzt würden und auch schon in anderen Gebieten des Landes verwendet worden seien.

Um die Möglichkeiten zu erörtern, unter welchen Bedingungen auch ein Rückbau der Steine in den Gewässerabschnitten außerhalb des FFH-Gebietes erfolgen kann, hatte der Petitionsausschuss beschlossen, eine Beratung durchzuführen.

In der Ausschussberatung ist durch den zuständigen Landkreis Ludwigslust-Parchim ausgeführt worden, dass es aufgrund von Beschwerden über Bodenabträge im Uferbereich der Motel seit 2012 Gespräche mit der unteren Wasserbehörde und seit 2013 auch mit der unteren Naturschutzbehörde gegeben habe, in deren Ergebnis verschiedene Maßnahmen vereinbart worden seien. Diese Maßnahmen seien als Unterhaltungsmaßnahmen bewertet worden, die nicht genehmigungspflichtig seien.

Mit dem Wasser- und Bodenverband habe man sich dabei auf den Einbau von Wasserbausteinen geeinigt. Ohne die Behörden zu informieren, habe der Wasser- und Bodenverband dann Schlackensteine, hier konkret Eisensilikat-Wasserbausteine, verwendet, da andere Wasserbausteine nicht zur Verfügung gestanden hätten. Diese entsprächen aber - so die Aussage des Landwirtschaftsministeriums - den technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine und seien nach nationalem und europäischem Recht für diese Verwendung zugelassen. Für den Rückbau der noch vorhandenen Schlackensteine außerhalb des FFH-Gebietes liege daher sowohl aus naturschutz- als auch wasserrechtlicher Sicht keine rechtliche Grundlage vor. So seien die Maßnahmenpläne der Wasserrahmen-Richtlinie so ungenau, dass daraus nicht rechtssicher ein Rückbau abgeleitet werden könne. Soweit kein Biotop, kein FFH-Gebiet oder kein Naturschutzgebiet betroffen sei, könne ebenfalls kein Verbot ausgesprochen werden. Wasserproben hätten außerdem ergeben, dass sich die Gewässerqualität der Motel nicht verschlechtert habe. Das Landwirtschaftsministerium wies abschließend darauf hin, dass das Land im Gegensatz zum Bund derzeit nicht geregelt habe, unter welchen Bedingungen Schlackensteine eingebaut werden dürften. Allerdings sei das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern beauftragt worden, die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung zu prüfen.

Vor dem Hintergrund der teilweisen Entfernung der Schlackensteine sowie der eingeleiteten Prüfung zum Erlass einer Regelung für die Verwendung der Schlackensteine an Landeswasserstraßen empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung folgte der Landtag in seiner Sitzung am 07.07.2016.

### **2.6.2 Uranbelastetes Trinkwasser**

Im Jahr 2014 wandte sich ein Petent zusammen mit weiteren Anwohnern mit der Forderung an den Petitionsausschuss, dass der Bau privater Trinkwasserbrunnen in seinem Wohnort mit öffentlichen Mitteln gefördert werde. Die Petenten leben in einem Ort in Vorpommern, das nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen ist, sodass die Bewohner ihr Wasser aus privaten Brunnenanlagen, sogenannten Kleinanlagen zur Eigenwasserversorgung, beziehen. In den Jahren 2012 bis 2014 hatte das zuständige Gesundheitsamt bei den regelmäßigen Kontrollen jedoch wiederholt eine erhöhte Uranbelastung bei drei Kleinanlagen in diesem Ort festgestellt. Da sich diese Anlagen alle in einer relativ geringen Tiefe von ca. 10 m befinden, beabsichtigen die Betroffenen nunmehr, neue Brunnenanlagen, die das Wasser aus wesentlich tieferen Schichten fördern, zu bauen.

In ihrer Petition führten die Petenten aus, dass die Uranbelastung des Trinkwassers auf die massive Düngung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gülle und Phosphordünger zurückzuführen sei. Weiterhin führten die Petenten aus, dass die Kosten für eine Brunnenbohrung und einen Brunnenbau in der Tiefe von ca. 45 m 14.000 Euro betragen - ein Betrag, der von den Eigentümern der Anwesen nicht aufgebracht werden könne. Gerade im Hinblick auf die umfangreichen EU-Agrarsubventionen sei es nicht nachvollziehbar, dass der Bau privater Trinkwasserbrunnen, der erst durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung erforderlich sei, nicht öffentlich gefördert werde. Die derzeitige Situation der Petenten, die ihr Trinkwasser abgepackt in den örtlichen Discountern kaufen, sei unzumutbar.

Der Petitionsausschuss wandte sich zunächst an das damalige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (Landwirtschaftsministerium) sowie an das damalige Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (Sozialministerium) mit der Bitte, zu dem geschilderten Sachverhalt und der Forderung Stellung zu nehmen.

Das Landwirtschaftsministerium führte in seiner Stellungnahme einleitend aus, dass in Mecklenburg-Vorpommern 99,6 % der Bevölkerung an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen seien. Für ca. 6 000 Menschen, die vorwiegend auf einzelliegenden Gehöften im ländlichen Raum wohnen, sei dies jedoch aus wirtschaftlichen und versorgungstechnischen Gründen nicht möglich, sodass sich diese Einwohner ihr Wasser aus privaten Kleinanlagen zur Eigenwasserversorgung beziehen. Dies treffe auch für die Petenten zu. Weiterhin führte das Landwirtschaftsministerium aus, dass der Bau tieferer gelegener Brunnenanlagen möglicherweise nicht erfolgsversprechend sei, und bezog sich auf eine vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) eingeholte Stellungnahme zu den hydrogeologischen Standortbedingungen in dem Ort. Danach würden Hinweise vorliegen, dass auch das Grundwasser in tieferen Schichten von ca. 45 m erhöhte Nitratwerte aufweise.

Das Landwirtschaftsministerium bestätigte den vom Petenten dargestellten Zusammenhang zwischen der Nitratbelastung des Bodens und dem Urangelgehalt des Grundwassers, da das Nitrat im Grundwasserleiter das im Erdreich gebundene Uran löse. Die erhöhten Uranwerte seien jedoch nicht zwingend durch die landwirtschaftliche Düngung, sondern könnten ebenfalls durch Nitratreinträge aus undichten Abwasseranlagen oder Sammelgruben verursacht worden sein.

Das Sozialministerium führte aus, dass aufgrund der Nutzung abgepackten Trinkwassers keine Gesundheitsgefährdung vorliege, und verneinte einen gesetzlichen Anspruch auf Förderung privater Trinkwasserbrunnen.

Um die Fragen nach den Ursachen der Urankonzentration und ihre Auswirkung auf die Gesundheit zu klären und um die weitere Vorgehensweise zu erörtern, führte der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Landwirtschaftsministeriums, des Sozialministeriums und des Landesamtes für Gesundheit und Soziales durch. Der Vertreter des Landesamtes führte aus, dass die in der Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwerte zum Urangelgehalt geringfügig überschritten seien, sodass eine chemische Toxizität bestehe, die zu Nierenschädigungen führen könne. Eine physikalische Radioaktivität sei angesichts der geringen Mengen jedoch nicht gegeben. Zwar bestätigte das Sozialministerium im Rahmen der Beratung, dass die zwei im Ort vorhandenen Brunnenanlagen in einer Tiefe von 40 bis 45 m Trinkwasser in sehr guter Qualität fördern würden, doch wurde seitens der Landesregierung die Möglichkeit verneint, den Bau privater Trinkbrunnen mit öffentlichen Mitteln zu fördern.

Vor dem Hintergrund, dass die öffentlichen Wasserversorger sehr wohl Fördermittel erhalten, wenn sie bei einer Grenzwertüberschreitung auf andere Trinkwasserreservoirs zugreifen oder technische Änderungen herbeiführen müssen, gelangte der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass in einem solchen Fall auch der Bau privater Eigenwasserversorgungsanlagen gefördert werden sollte. Diese Diskussion wurde daher in den Agrarausschuss gebracht, der in seiner mitberatenden Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016/2017 empfahl, die Erläuterung zum Titel für die Sicherung der Trinkwasserversorgung dahingehend zu ändern, dass neben den öffentlichen Trinkwasserversorgern auch Privatpersonen entsprechend gefördert werden können.

Der Finanzausschuss hat sich diese Empfehlung zu eigen gemacht, woraufhin der Landtag die entsprechende Änderung beschlossen und die Landesregierung aufgefordert hat, ihre Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben entsprechend zu ändern.

Zwar hatte die Landesregierung sodann die geforderte Änderung vorgenommen, dennoch schloss das Landwirtschaftsministerium weiterhin die von den Petenten begehrte Förderung des Baus der Brunnenanlagen aus. Diese Ablehnung begründete das Landwirtschaftsministerium damit, dass eine Förderung aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sei. Denn aufgrund der hydrogeologischen Situation an dem betreffenden Standort sei nicht gewährleistet, einen anderen Grundwasserleiter anzutreffen, aus dem Grundwasser in der benötigten Qualität und Quantität gefördert werden könne. So hätten Untersuchungen in einem benachbarten tieferen Brunnen mit einer Ausbautiefe von 45 m ebenfalls erhöhte Nitratwerte ergeben. In einer weiteren Ausschussberatung kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass eine solche pauschale Ablehnung der Förderung nicht akzeptabel sei. Dabei bezog sich der Petitionsausschuss auch auf die zuvor vom Sozialministerium getroffene Feststellung, dass die benachbarten Brunnenanlagen mit einer Tiefe von 45 m über eine sehr gute Wasserqualität verfügen. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen der Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 23.06.2016 an.

### **2.6.3 Wassersport versus Naturschutz**

Den Petitionsausschuss erreichten im Jahr 2015 zwei Petitionen, die zum gleichen Sachverhalt zwei entgegengesetzte Forderungen enthielten. Sie verdeutlichen damit das Erfordernis, die Anforderungen des Naturschutzes mit dem Wunsch vieler Menschen, sich in der Natur aufzuhalten und Sport zu treiben, in Einklang zu bringen.

Der eine Petent beschwerte sich über die Auswirkungen des Kite-Surfens am Salzhaff in Pepelow auf Natur und Umwelt und forderte ein gesetzliches Verbot. Das Salzhaff befindet sich in einem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet), dessen Managementplan aus dem Jahr 2006 Wassersport ausdrücklich zulässt. Der Petent führte nun aus, dass die Kite-Surfer eine extreme Verschmutzung des naturbelassenen Strandes dadurch verursachen würden, dass sie im strandnahen Bereich das Seegrass mit ihren Surfbrettern vom Grund abtrennen würden. Zudem störe das Kite-Surfen zahlreiche Seevögel während der Brutzeit.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (Landwirtschaftsministerium) führte hierzu aus, dass Begehungen durch die zuständige untere Naturschutzbehörde durchgeführt worden seien. Diese hätten ergeben, dass es sich entgegen der Darstellung des Petenten bei den Strandverschmutzungen um einen normalen Strandanwurf von Pflanzenteilen handle, die Bestandteil des Ökosystems der Ostsee seien. Die seinerzeit dort liegende Menge an Pflanzenresten könne zudem nicht als Belastung aufgefasst werden, sondern gehöre zu den natürlichen Erscheinungen eines naturbelassenen Strandes. Weiterhin führte das Landwirtschaftsministerium aus, dass der bestehende Managementplan derzeit überarbeitet werde, sodass die vom Petenten vorgebrachten Sachverhalte noch einmal überprüft werden würden.

Sollten sich bei weiteren Vor-Ort-Kontrollen ein Seegrasabriss und eine Störung der Seevögel durch Kite-Surfer bestätigen, hatte das Landwirtschaftsministerium weitergehende Schutzmaßnahmen als die bisher geltenden und auf freiwilliger Kooperation zwischen Naturschützern und Wassersportlern basierenden Befahrensregeln in dem Salzhaff angekündigt. Vor diesem Hintergrund hatte das Landwirtschaftsministerium geäußert, dass es unter den dargestellten Rahmenbedingungen nicht geboten sei, für dieses Gebiet ein generelles Verbot des Kite-Surfens zu erlassen.

Um die aktuelle Situation mit Blick auf die Überarbeitung des Managementplans für das FFH-Gebiet zu erörtern, führte der Petitionsausschuss eine Beratung durch. Hier betonte das Landwirtschaftsministerium sein Ziel, bei der Aufstellung des Managementplans mit allen Interessengruppen eine einvernehmliche Nutzungsregelung zu finden. Dieses Vorgehen sei nicht vorgeschrieben, da der Managementplan ein behördenverbindlicher Fachplan der obersten Naturschutzbehörde sei und keine Außenwirkung für Privatpersonen und Verbände entfalte. Insofern sei die freiwillige Vereinbarung eine Möglichkeit, die Maßnahmen des Managementplans umzusetzen. Doch ist auch berichtet worden, dass bei einer versuchsweisen Erweiterung der Kite-Gebiete festgestellt worden sei, dass an den Einsatzstellen erhebliche Trittschäden an den Seegraswiesen entstünden. Dies könne das Land insbesondere vor dem Hintergrund des gegen Deutschland laufenden EU-Klageverfahrens wegen unzureichender Umsetzung der Natura-2000-Vorgaben nicht dulden. Das Kiten und Surfen solle dennoch nach wie vor möglich sein. Eine Überprüfung der bestehenden Surfregelungen habe ergeben, dass sieben Reviere im Sommer und vier Reviere ganzjährig genutzt werden könnten, ohne die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes nachhaltig zu beeinträchtigen. Zudem ist darauf verwiesen worden, dass der im Entwurf vorliegende Managementplan mit allen Parteien der freiwilligen Vereinbarung an einem Runden Tisch erörtert werden solle, um die unterschiedlichen Interessen in Einklang zu bringen.

Dieses Gespräch hatte der Ausschuss zunächst abgewartet. Nachdem das Landwirtschaftsministerium über das Ergebnis des Runden Tisches informiert hatte, hatte der Ausschuss beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 08.06.2016 an.

Der andere Petent forderte in seiner Petition genau das Gegenteil, nämlich die Berücksichtigung der Interessen der Wind- und Kitesurfer bei der Erarbeitung des Managementplans für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ und die Ausweisung entsprechender Nutzungszonen.

Das um Stellungnahme gebetene damalige Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus (Wirtschaftsministerium) betonte die Bedeutung des Wassertourismus für Mecklenburg-Vorpommern, weswegen die Belange der Kite-Surfer bei der Erstellung des Managementplans zu berücksichtigen seien. Das Landwirtschaftsministerium verwies zwar auf das Störpotenzial des Kiten und Surfens für die Natur, erklärte jedoch ebenfalls seine Absicht, diese Wassersportarten grundsätzlich weiterhin in dem betroffenen Gebiet in bestimmten Regionen zu ermöglichen, und verwies auf die bereits oben dargestellte freiwillige Vereinbarung.

Der Petitionsausschuss gelangte zu der Auffassung, dass es erforderlich ist, in dem derzeit zu erstellenden Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ sowohl die wassertouristischen Interessen als auch die naturschutzfachlichen Belange zu berücksichtigen und miteinander in Einklang zu bringen.

Dabei ist es nach Auffassung des Ausschusses auch zielführend, dass die Interessenvertreter weiterhin im Gespräch bleiben, um weitere für die Kitesurfer verträgliche Einstiegsstellen festzulegen sowie die für das Surfen nutzbaren Flächen punktuell zu erweitern. Der Ausschuss empfahl daher dem Landtag, diese Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf diese Auffassung hinzuweisen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 07.07.2016 an.

## **2.7 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

### **2.7.1 Inklusive Beschulung an den Regionalen Schulen**

Wie 2015 gingen auch im Jahr 2016 Petitionen zur inklusiven Beschulung an den Regelschulen beim Petitionsausschuss ein. So kritisierte die Mutter eines Fünftklässlers, dass es den Lehrern an der Regionalen Schule, die ihr Sohn nun besucht, an Materialien, Zeit, Schulungen und personeller Unterstützung fehle, um den Kindern die von ihnen benötigte Förderung zukommen lassen zu können.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) stellte in seiner Stellungnahme grundsätzlich dar, dass den Schulen für unterrichtsergänzende temporäre Unterstützungsmaßnahmen für Schüler mit festgestelltem pädagogischen und sonderpädagogischen Förderbedarf zusätzliche Lehrerwochenstunden bereitgestellt würden. Erstmals zum Schuljahr 2014/2015 hätten die Schulen eine pauschalierte Zuweisung erhalten, wodurch sie die Möglichkeit hätten, die Förderung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Stunden eigenverantwortlich zu organisieren. Damit sei den Wünschen der Schulleitungen nach mehr Planungssicherheit und einem damit einhergehenden verringerten Planungsaufwand sowie nach einem verbindlichen schülerunabhängigen Stundenbudget für bestimmte Fördermaßnahmen entsprochen worden. Das schülerunabhängige Stundenbudget gilt für die Bereiche „Gemeinsamer Unterricht“, „Besondere Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben/Dyskalkulie“ und „Einzelunterricht Verhalten“. Darüber hinaus hätten die Regionalen Schulen in ihrem Gesamtbudget bereits Lehrerwochenstunden für Fördermaßnahmen, die sie unabhängig vom festgestellten pädagogischen und sonderpädagogischen Förderbedarf durchführen können.

Zum konkreten Fall führte das Bildungsministerium aus, dass der Sohn der Petentin Förderunterricht in den Fächern Deutsch, Mathe und Englisch sowie LRS-Förderunterricht erhalte. Die Zusammenarbeit mit der Sonderpädagogin werde als positiv hervorgehoben. Da weder der Schule noch dem Schulamt die von der Petentin geschilderten Probleme bekannt gewesen seien, werde die Schulleitung auf die Petentin zugehen und deren Fragen in einem persönlichen Gespräch klären. Zu einem späteren Zeitpunkt teilte das Bildungsministerium dann mit, dass der Sohn der Petentin nach einem längeren Krankenhausaufenthalt und schließlich auch nach Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich Lernen in einem Intensivkurs für Lesen und Rechtschreibung im Umfang von 10 Wochenstunden beschult worden sei und darüber hinaus am Unterricht seiner Klasse bei binnendifferenzierter Unterrichtsgestaltung teilnehme. Nach Ansicht des Bildungsministeriums bestehe zwischen Elternhaus und Schule eine positive gemeinsame Anstrengung zum Wohle des Kindes.

Auf die Kritik der Petentin an der unzureichenden Ausstattung der Schule mit Unterrichtsmaterialien entgegnete das Bildungsministerium, dass an der Regionalen Schule bereits in Vorbereitung auf die inklusiv zu beschulenden Kinder der 5. Klasse auf Empfehlung der Lehrkräfte des Sonderpädagogischen Förderzentrums Materialien angeschafft worden seien, mit denen in der Regel gearbeitet werde. Es sei jedoch richtig, dass diese im Fall des Sohnes der Petentin nicht ausreichend gewesen seien, sodass sie durch ein LRS-Trainingsprogramm sowie weitere Förder- und Unterrichtsmaterialien der Grundschule, mit denen der Junge vertraut gewesen sei, ergänzt worden seien.

Vor dem Hintergrund der verbesserten Förderung des Sohnes der Petentin empfahl der Petitionsausschuss schließlich dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen mit dem Hinweis, dass es unabhängig von diesem konkreten Einzelfall jedoch einer weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Lehrer bedarf, um die von der Landesregierung beschlossene Einführung der inklusiven Pädagogik an den Regelschulen umzusetzen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 07.07.2016 an.

### **2.7.2 Umzug zweier Schulen - Notwendig oder Verschwendung von Steuergeldern?**

Den Petitionsausschuss erreichten zwei Petitionen, mit denen der geplante Umzug zweier Schulen hinterfragt wurde. Für die Winterferien im Februar 2015 war der Umzug der Förderschule Torgelow in das Gebäude der Beruflichen Schule in Eggesin vorgesehen. Im Anschluss sollte der leergeräumte Teil der Schule in Torgelow saniert werden, um sodann im Jahr 2018 die Berufliche Schule Eggesin dort anzusiedeln. Diese Umzüge sowie die damit einhergehenden Baumaßnahmen seien, so die Petenten, mit einem hohen finanziellen Mitteleinsatz verbunden, den sich der Landkreis gar nicht leisten könne, zumal die Umstrukturierung aufgrund sinkender Schülerzahlen ohnehin nicht mehr notwendig sei. Einer der Petenten beklagte zudem, dass der Umzugstermin zum einen hinsichtlich der Planung und Vorbereitung zu kurzfristig sei und zum anderen die beiden Ferienwochen nicht genügend Zeit für die Umsetzung bieten würden.

Der hierzu um Stellungnahme gebetene Landkreis Vorpommern-Greifswald stellte dar, dass die Verlagerung der Förderschule Torgelow nach Eggesin mit der im Jahr 2009 vom ehemaligen Landkreis Uecker-Randow beschlossenen Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die Berufliche Schule einhergehe, die die Zusammenführung der Beruflichen Schulen des Landkreises in Torgelow festgeschrieben habe. Der Kreistag des neu gebildeten Landkreises Vorpommern-Greifswald habe dieser Planung im Jahr 2013 zugestimmt, wobei der Rückgang der Schülerzahlen berücksichtigt worden sei. Maßgeblich für die Zustimmung sei auch, dass die Zusammenführung der Beruflichen Schulen in Eggesin nicht förderfähig wäre, da das Land grundsätzlich Mittelzentren fördere. Eggesin erfülle diese Voraussetzung nicht, wohingegen für Torgelow als Grundzentrum mit Teilfunktion Mittelzentrum Fördermittel in Aussicht gestellt worden seien. Ein Verbleib der Förderschule in Torgelow sei unter diesen Bedingungen nicht möglich; die Unterbringung in Eggesin könne jedoch ohne große Investitionen realisiert werden.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass der Landkreis als Schulträger der Förderschule selbst über die Nutzung der Schulgebäude entscheide, weil der Schulträger auch die finanziellen Mittel dafür aufbringen müsse.



Solange kein Verstoß gegen gesetzliche Regelungen vorliege, sei auch kein Eingreifen der Rechtsaufsicht, in diesem Fall des Ministeriums für Inneres und Sport, möglich. Das Bildungsministerium habe der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes im Jahr 2009 zugestimmt. Allerdings teilte das Bildungsministerium die Bedenken des Petenten hinsichtlich des Umzugstermins und appellierte an den Schulträger, die Verlegung erst nach Abschluss des Schuljahres in den Sommerferien zu veranlassen.

Letztlich konnte der Umzug aus bauorganisatorischen Gründen erst im Februar 2016 erfolgen. Ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften war für den Petitionsausschuss vor dem Hintergrund obiger Ausführungen nicht erkennbar. Aus diesem Grund beschloss der Petitionsausschuss, die Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 07.07.2016 an.

### **2.7.3 Widerruf einer denkmalrechtlichen Genehmigung für den Abbruch einer Bude**

Ein Miteigentümer eines mit einem mittlerweile baufälligen Gebäude bebauten Grundstückes beschwerte sich über die Arbeitsweise eines Bauamtes. Anlass dieser Beschwerde war eine Ordnungsverfügung, mit der der Petent aufgefordert worden war, das Gebäude entsprechend der Baugenehmigung zu sichern.

Das Gebäude befindet sich in der Kernzone der UNESCO-Welterbestätte „Altstädte von Stralsund und Wismar“. Aufgrund der bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs erkennbaren Baufälligkeit des Gebäudes hatte der Petent geplant, das Haus abreißen zu lassen. Hierfür hatte ihm die Stadt Wismar im Jahr 2012 die erforderliche denkmalrechtliche Abrissgenehmigung erteilt. Da das Gebäude im Jahr 2015 als Baudenkmal erkannt worden war, hatte das Bauamt die bereits erteilte Abrissgenehmigung widerrufen, woraufhin der Petent von seinem Petitionsrecht Gebrauch machte.

Da das Handeln der Stadt tatsächlich widersprüchlich erschien, wurde im Rahmen einer Ausschussberatung mit Vertretern der Stadt, des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus (Wirtschaftsministerium), des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) sowie des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) darüber beraten, warum die Abbruchgenehmigung widerrufen wurde, ob das Gebäude wiederhergestellt werden soll und ob eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Die Stadt und das LAKD führten aus, dass eine erste umfassende Begehung des Hauses erst im Jahr 2015 möglich gewesen sei. Vorher sei das Gebäude derart durch Unrat und Efeubewuchs verdeckt gewesen, dass die Schönheit und der Wert des Gebäudes nicht erkannt worden seien. Tatsächlich handele es sich bei dem in Rede stehenden Haus um eine sogenannte „Bude“, eine Art Reihenhaus aus dem frühen 15. Jahrhundert mit einem hohen historischen Wert, der sich u. a. daraus ergebe, dass es die baugeschichtliche Entwicklung vom 15. Jahrhundert bis heute abbilde. Deshalb sollte alles versucht werden, das Gebäude zu erhalten. Insofern sei das Vorgehen der Behörde - wie der Widerruf der Abrissgenehmigung und die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen an dem Gebäude - auch angesichts des fortschreitenden Verfalls des Gebäudes gerechtfertigt. Dennoch seien Gespräche mit den Eigentümern des Gebäudes unerlässlich. Der Petent habe darüber hinaus die Möglichkeit, die Kosten, die ihm durch die zunächst erteilte Abrissgenehmigung entstanden seien, bei der Stadt geltend zu machen. Der Anspruch werde sodann geprüft.

Da es im Anschluss an die Beratung Anhaltspunkte für Zweifel an dem Zeitpunkt der Feststellung des historischen Wertes des Gebäudes gab, wandte sich der Ausschuss mit weiteren Fragen an das Bildungsministerium und an die Stadt Wismar. Aus den Antworten ging dann jedoch zweifelsfrei hervor, dass - selbst wenn es vorab Hinweise für die Feststellung der Denkmaleigenschaft als Bude gegeben habe - die systematische Erfassung des gesamten Gebäudes erst nach Beräumung im Rahmen einer Begehung im Mai 2015 durch das LAKD erfolgt sei, auf deren Grundlage eine umfassende Denkmalwertbegründung habe erstellt werden können. Darüber hinaus teilte die Stadt mit, dass der Petent gegen die für die Ordnungsmaßnahmen erhobenen Gebühren eine gerichtliche Überprüfung anstrebe. Auf gerichtliche Verfahren oder Entscheidungen hat der Landtag jedoch keinen Einfluss.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Ein Beschluss des Landtages lag zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.

## **2.8 Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung**

### **2.8.1 Störender Verkehrslärm**

Immer wieder befasst sich der Petitionsausschuss mit Eingaben, die die Forderung nach einer Geschwindigkeitsbegrenzung in Wohngebieten zum Gegenstand haben. So hatte sich auch im Jahr 2014 ein Ehepaar an den Petitionsausschuss gewandt, weil der Verkehrslärm der an ihr Wohnhaus angrenzenden Straße in den vergangenen Jahren stetig zugenommen habe. Die Petenten forderten daher eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h. Zuvor hatte auch die Gemeinde diese Geschwindigkeitsreduzierung bei der unteren Straßenverkehrsbehörde beim Landkreis beantragt, was vom Landkreis jedoch abgelehnt worden war.

In Ihrer Petition begründeten die Petenten die Zunahme des Straßenverkehrs damit, dass das im Nachbarort gelegene Hotel drei Jahre zuvor erheblich erweitert worden war. Im Zuge dieses Erweiterungsbaus sei auch an der nahe gelegenen Hauptverkehrsstraße ein Hinweisschild aufgestellt worden, das den Verkehr durch den Wohnort der Petenten leitete. Gerade an den Wochenenden sei das Verkehrsaufkommen zu dem Hotel besonders hoch, weswegen eine Erholung in der arbeitsfreien Zeit kaum noch möglich sei. Dabei würden sich die Autofahrer oft nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h halten, sondern wesentlich schneller fahren. Zudem kritisierten die Petenten, dass es der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast nicht möglich ist, in eigener Verantwortung die zulässige Geschwindigkeit auf ihrer Gemeindestraße festzulegen.

Der Petitionsausschuss wandte sich zunächst an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium), das die Fachaufsicht über die unteren Straßenverkehrsbehörden führt. Das Energieministerium führte aus, dass die Voraussetzungen für eine Reduzierung der Geschwindigkeit nicht vorliegen würden, da sich auf der betreffenden Straße nicht vermehrt Verkehrsunfälle ereignen würden und auch keine Erkenntnisse über eine übermäßige Belastung durch den Straßenverkehr vorlägen. Da das Energieministerium jedoch in Aussicht gestellt hatte, dass sich die Straßenverkehrsbehörde mit der Gemeinde in Verbindung setzen wolle, um nach Lösungswegen zu suchen, wandte sich der Petitionsausschuss an den Landkreis.

Dieser hielt an seiner Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Reduzierung auf 30 km/h nicht vorlägen, fest. Auch verwies er auf das Ergebnis einer Verkehrsdatenerhebung, wonach ca. 900 Fahrzeuge am Tag die betreffende Straße befahren, und bestätigte, dass die merkbare Veränderung auf der veränderten Verkehrsführung zu dem Hotelstandort beruhe. Der betreffenden Straße komme der Charakter einer Hauptstraße zu, sodass die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ausscheide. Der Landkreis räumte jedoch ein, dass bei den in den vergangenen Jahren durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen festgestellt worden sei, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h mehrfach und zum Teil erheblich überschritten worden sei. Der Petitionsausschuss regte daraufhin an, eine ortsfeste Geschwindigkeitsüberwachungsanlage aufzustellen, was nach Auskunft des Landkreises jedoch nicht möglich sei, da es an der Stelle keine Unfallhäufungen gebe.

Da eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht in Betracht kam, beschloss die Gemeinde, an der betreffenden Stelle drei Verkehrsinseln zur Verkehrsberuhigung zu errichten. Zwar wies der Landkreis die Gemeinde darauf hin, die Verkehrsinseln so zu gestalten, dass es weiterhin möglich sei, die Straße mit 50 km/h zu befahren, doch erging nach einer entsprechenden Abstimmung zwischen Landkreis und Gemeinde die verkehrsrechtliche Anordnung zur Errichtung der Verkehrsinseln.

Nach einer Erprobungszeit teilte der Landkreis dem Petitionsausschuss auf Nachfrage mit, dass diese wechselseitigen Einbauten zu einer Verkehrsberuhigung geführt hätten, sodass diese provisorischen Einbauten nunmehr fest eingebaut wurden. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 22.04.2016 an.

### **2.8.2 Pünktliche Ankunft der Berufspendler in Hamburg**

Mit einer Sammelpetition wandten sich 263 Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss, die jeden Morgen mit dem ICE von Ludwigslust nach Hamburg zur Arbeit fahren, und kritisierten den Fahrplanentwurf für die Bahnstrecke Ludwigslust - Hamburg zum Fahrplanwechsel 2015/2016. So sah der Fahrplanentwurf vor, dass anstelle der bisherigen Abfahrtzeiten in Ludwigslust um 06:23 Uhr und um 07:01 Uhr lediglich eine Verbindung um 06:39 Uhr eingerichtet wird. Zwar wurden auch zusätzliche Verbindungen eingerichtet, die jedoch alle erst zu einem späteren Zeitpunkt fahren sollten (07:41 Uhr und 08:21 Uhr). Die Petenten befürchteten daher, dass alle Pendler, die bisher die Verbindungen um 06:23 Uhr und um 07:01 Uhr genutzt hatten, künftig auf die Verbindung um 06:39 Uhr angewiesen wären und diese Zugverbindung um 06:39 Uhr auch für viele zu spät sei. Sie forderten daher, dass auch weiterhin eine Zugverbindung ab Ludwigslust um 06:21 Uhr eingerichtet werde, wie sie nach dem Fahrplanwechsel nur für Montag vorgesehen ist.

Die Petenten begründeten ihre Forderung damit, dass viele der Berufspendler nicht in Gleitzeit arbeiten würden, sondern zu einem festgesetzten Dienstbeginn auf ihrer Arbeitsstelle in Hamburg erscheinen müssten. Auch verwiesen sie auf die ohnehin schon bestehenden gravierenden Einschnitte im Privatleben, die sich aus der täglichen Fahrzeit zur Arbeitsstelle von insgesamt drei Stunden zusätzlich zur achtstündigen Arbeitszeit ergeben würden, da es bei einem späteren Arbeitsbeginn nicht mehr möglich sei, Behördengänge zu erledigen oder einen Arzt in der Region aufzusuchen.

Um einem Arbeitsplatzverlust durch Verspätungen zu begegnen, müssten viele Pendler aus der Metropolregion Hamburg/Ludwigslust nun auf das Auto umsteigen. Sie forderten daher den Einsatz einer weiteren frühen Zugverbindung, entweder im Fernverkehr auf der Strecke Ludwigslust - Hamburg oder im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Der Petitionsausschuss bat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) um eine Stellungnahme zu dem Begehren der Petenten. Das Energieministerium wies zunächst darauf hin, dass die geänderten Fahrzeiten eine Folge der deutschlandweiten Umstellung des Fahrplanschemas der Deutschen Bahn AG sei, durch die eine transeuropäische Neubaustrecke in den Fernverkehr eingebunden werde. Zwar bedauerte das Energieministerium ausdrücklich die damit verbundenen nachteiligen Veränderungen bei einigen Berufspendlern aus dem Raum Ludwigslust, wies aber darauf hin, dass dem Land Mecklenburg-Vorpommern eine unmittelbare Einflussnahme auf die Fahrplangestaltung im Fernverkehr durch die Deutsche Bahn AG nicht möglich sei. Denn bei der Deutschen Bahn AG handele es sich um ein eigenwirtschaftlich agierendes Unternehmen, das sein Angebot an der bundesweiten Nachfrage ausrichte. Der Schienenpersonennahverkehr werde hingegen von den Ländern bestellt und zusätzlich über öffentliche Gelder in Form der Regionalisierungsmittel gestützt.

In diesem Zusammenhang verwies das Energieministerium auf die im Schienenpersonennahverkehr bestehende Verbindung zwischen Ludwigslust und Hamburg mit der Abfahrtszeit 04:58 Uhr in Ludwigslust und Ankunft in Hamburg Hauptbahnhof um 06:25 Uhr. Weitere Nahverkehrsangebote oder Extrazüge auf der Relation Ludwigslust - Hamburg schloss das Energieministerium jedoch zum damaligen Zeitpunkt mit dem Hinweis aus, dass die Höhe der durch den Bund bereitgestellten Regionalisierungsmittel noch nicht feststehe.

Auch wenn eine unmittelbare Einflussnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf die Fahrplangestaltung im Fernverkehr durch die Deutsche Bahn AG nicht möglich ist, gelangte der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass das Land auch weiterhin die Interessen der täglich nach Hamburg pendelnden Berufstätigen in den bestehenden Abstimmungsprozess mit der Deutschen Bahn AG einbringen sollte. Weiterhin kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass das Land auch eine Ausweitung des Schienenpersonennahverkehrs auf den betroffenen Strecken in Erwägung ziehen sollte, um die schwierige Situation der Berufspendler zu verbessern, deren Anzahl in unserem Bundesland verhältnismäßig hoch ist. Der Petitionsausschuss beschloss daher, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einzubeziehen, und sie darüber hinaus den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 08.06.2016 an.

### **2.8.3 Widerstand gegen den Bürgerwindpark**

Im Jahr 2014 erreichten den Petitionsausschuss sechs Petitionen, die sich gegen die Errichtung eines Windparks im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens richteten. Zwei dieser Petitionen waren Sammelpetitionen, die von insgesamt 138 Menschen unterzeichnet worden waren.

Der Windpark mit 19 Windenergieanlagen (WEA) sollte an einem Standort errichtet werden, der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen war. Aus diesem Grund wich das Vorhaben von den Zielen der Raumordnung ab, sodass ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden musste. Da auch mehr als zwei Anlagen vorgesehen waren, war dieses Zielabweichungsverfahren mit einem Raumordnungsverfahren zu kombinieren.

Die Petenten, die zum großen Teil ihre Einwendungen auch im Raumordnungsverfahren vorgebracht hatten, kritisierten vor allem, dass durch den Bau des Windparks der erforderliche Mindestabstand zu einem nahegelegenen, mehr als 5 ha großen Biotop i. S. d. § 20 Landesnaturschutzgesetz, einem Torfmoor, ebenso wie der Abstand zu einer Vielzahl unterschiedlicher schützenswerter Landschaftsbestandteile unterschritten werden würde. Zudem verliere das Biotop seinen Wert als Naherholungsgebiet und es werde insgesamt das Landschaftsbild beeinträchtigt. Weiterhin wurde eine gesundheitliche Beeinträchtigung der in den umliegenden Dörfern lebenden Menschen angeführt, die bei einer Anlagenhöhe von 200 m vor allem durch Schattenwurf und eine permanente Lärmbelästigung sowie durch eine nächtliche Beleuchtung der Anlagen hervorgerufen würde, sodass wesentlich größere Abstände als die festgelegten 1 000 m notwendig seien. Weiterhin wurden artenschutzfachliche Einwände erhoben, da durch den Windpark der Lebensraum des Rotmilans und anderer Greifvögel sowie der Fledermäuse beeinträchtigt seien. Zudem beriefen sich die Petenten auf ein von der Bürgerinitiative in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten, wonach die Voraussetzungen für eine Zielabweichung nicht vorliegen würden, da sich diese nach den strengeren Vorgaben des jüngeren § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetzes und nicht nach den Vorgaben des § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetzes richten würden.

Der Petitionsausschuss wandte sich sodann an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (Energieministerium), an das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus (Wirtschaftsministerium) und an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (Landwirtschaftsministerium) mit der Bitte, zu den vorgetragenen Beschwerden Stellung zu nehmen. Das Energieministerium führte zunächst aus, dass gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden könne, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sei und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden würden. Eine Abweichung sei dann vertretbar, wenn, wie im vorliegenden Fall, das Vorhaben eine wirtschaftliche Beteiligung der Kommunen und Bürger vorsehe. Entgegen der von den Petenten angeführten gutachterlichen Annahme seien die Anforderungen des Landesplanungsgesetzes lediglich ergänzend heranzuziehen, da es entscheidend auf die Regelungen des Raumordnungsgesetzes ankomme.

Daher seien das Raumordnungsverfahren und das Zielabweichungsverfahren zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben des kommunalen Windparks für 15 der geplanten 19 Windkraftanlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar seien. Auch der von der unteren Naturschutzbehörde gestellten Forderung, einen starren 1 000-Meter-Umkreis um den Rotmilan-Horst freizuhalten, sei nicht nachgekommen worden, da durch ein Gutachten der verbleibende Aktivitätsraum des Rotmilans als ausreichend bewertet worden sei.

In Bezug auf den Biotopschutz führte das Landwirtschaftsministerium aus, dass sich die geplanten Windkraftanlagen in einem größeren Abstand als 200 m zu dem 5 ha großen Torfmoor befänden, sodass der auf raumordnerischer Ebene gebotene Mindestabstand eingehalten sei.

Da die weiteren Biotope, wie beispielsweise die Feldgehölze, eine geringere Flächengröße aufweisen würden, könne hier der Mindestabstand von 200 m unterschritten werden. Zu der Forderung der Petenten, einen höheren Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten, führte das Energieministerium aus, dass der Abstand von 1 000 m zur Wohnbebauung bzw. von 800 m zu Einzelgebäuden im Außenbereich konsequent eingehalten und damit den Anforderungen des Immissionsschutzes entsprochen werde.

Auf die Nachfrage des Petitionsausschusses, ob nicht die Möglichkeit bestehe, dieses Projekt mit den angedachten Beteiligungsmodellen auf Flächen durchzuführen, die bereits als Eignungsgebiet ausgewiesen sind, führte das Energieministerium aus, dass nicht die Landesregierung, sondern der Investor als Vorhabenträger die Auswahl der Flächen für einen Windpark treffe. Im Übrigen seien die ausgewiesenen Gebiete im Planungsgebiet Westmecklenburg zwar noch nicht restlos bebaut, aber für solche Pilotvorhaben nicht mehr verfügbar, da sie bereits von anderen Investoren privatrechtlich gesichert worden seien. Mit Bedauern wies das Energieministerium darauf hin, dass sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg nicht habe entschließen können, eine Fortschreibung seines Regionalen Raumentwicklungsprogrammes zu beschließen, sodass keine neuen Flächen für die auch von der Landesregierung unterstützte Energiewende verfügbar seien. Es sei daher sowohl recht- als auch verhältnismäßig, für dieses Vorhaben, das den Bürgern und den Kommunen eine Beteiligung einräume, die vertraglich zu sichern sei, ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

Der Petitionsausschuss führte zu diesen sechs Petitionen eine Ausschussberatung durch. Auf der Grundlage der umfangreichen Stellungnahmen sowohl der Petenten als auch der Landesregierung kam er zu dem Ergebnis, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass sie in Verordnungen, andere Initiativen oder Untersuchungen einbezogen werden, und sie den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie beispielsweise als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheinen. Der Petitionsausschuss begründete seine Entscheidung damit, dass die für den Windpark vorgesehene Fläche im gültigen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen ist und der Regionale Planungsverband Westmecklenburg auch keine Fortschreibung seines Regionalen Raumentwicklungsprogrammes beschlossen hat.

Da zudem noch nicht alle als Windeignungsgebiete ausgewiesenen Flächen restlos bebaut sind, ist die mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm vermittelte Rechtssicherheit nicht mehr gegeben, wenn ein Vorhaben dieser Größenordnung (15 Anlagen mit einer Höhe von jeweils 200 m) abweichend von der bestehenden Planung mittels eines Zielabweichungsverfahrens umgesetzt wird. Dieser Beschlussempfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 07.07.2016 an.

## **2.9 Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung**

### **2.9.1 Keine Kostenübernahme für den behindertengerechten Umbau eines Pkws**

Mit dem Anliegen einer Petentin, die für ihren schwerbehinderten Sohn ihren Pkw behindertengerecht umbauen wollte, haben sich sowohl der Bürgerbeauftragte als auch der Petitionsausschuss beschäftigt. Die Petentin hatte zu dem Zeitpunkt drei Kinder und erwartete ihr viertes Kind. Daraufhin hatte sie ihre Arbeit verloren, sodass sie seit Juni 2015 arbeitslos ist. Aufgrund eines tragischen Unfalls im Jahr 2012 ist eines ihrer Kinder schwer mehrfach behindert und ständig auf einen Rollstuhl angewiesen. Zur im Ort gelegenen Schule wird er von einer durch den zuständigen Landkreis gewährten Assistenzkraft begleitet.

Im Jahr 2014 wandte sich die Petentin an den Landkreis und beantragte die Kostenübernahme für die Anschaffung eines Pkws und dessen behindertengerechten Umbau. Zur Begründung führte sie an, dass sie körperlich nicht mehr in der Lage sei, ihren nunmehr fast zehnjährigen Sohn aus dem Rollstuhl herauszuheben, um ihn dann in den Kindersitz zu setzen. Um jedoch weiterhin die vielen Arzt- und Therapiebesuche sicherzustellen und auch gemeinsame Ausflüge mit den Geschwistern, den Besuch kultureller Veranstaltungen und beim im Nachbarort lebenden Vater zu ermöglichen, benötige sie einen behindertengerechten Pkw mit einer Rollstuhlrampe. Da sie auf dem Land lebe, sei das Fahrzeug für eine Teilhabe ihres schwerbehinderten Kindes am Leben in der Gemeinschaft unerlässlich.

Nachdem zunächst der Landkreis den Antrag auf Kostenübernahme abgelehnt hatte, wies auch der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV) den von der Petentin hiergegen eingelegten Widerspruch als unbegründet zurück. So komme ein Pkw zwar grundsätzlich als Hilfsmittel in Betracht, dessen Anschaffungskosten als Eingliederungshilfe übernommen werden können, wenn dem behinderten Menschen hierdurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werde. Dies sei aber vor allem dann der Fall, wenn der Pkw für die Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist. Im vorliegenden Fall sei die Schulbildung mit dem Arbeitsleben gleichzusetzen und daher zu beachten, dass das behinderte Kind durch die bereits vom Landkreis finanzierte Assistenzkraft zur 250 m entfernten Schule gebracht und auch wieder abgeholt wird.

Um darüber hinaus auch am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen, sei das schwerbehinderte Kind jedoch nicht auf einen Pkw angewiesen, da für Zoobesuche, Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und den Umgang mit dem Vater der öffentliche Personennahverkehr genutzt werden könne. Die erforderlichen Fahrten zu Ärzten und Therapien müssten zudem unberücksichtigt bleiben, da hierfür nach den Regelungen des SGB V vorrangig die Krankenkasse in Anspruch zu nehmen sei.

Der Petentin gelang es daraufhin, durch Spendenmittel von gemeinnützigen Vereinen den erforderlichen Pkw selbst anzuschaffen, sodass sie im September 2015 beim Landkreis lediglich die Kostenübernahme für dessen behindertengerechten Umbau beantragte. Nachdem auch dieser Antrag zurückgewiesen worden war, legte sie gegen den ablehnenden Bescheid Widerspruch ein und wandte sich zugleich an den Bürgerbeauftragten mit der Bitte, ihr zu helfen.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Landrat. Er verdeutlichte noch einmal die äußerst schwierige Situation der Petentin und wies auch darauf hin, dass die Kosten für die Anschaffung eines Pkws nicht nur dann zu zahlen seien, um dem behinderten Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Vielmehr sei ihm auch die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zumindest zu erleichtern (§ 53 Abs. 2 Satz 2 SGB XII, § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V m. § 55 Abs. 1 SGB IX). Dabei seien die individuellen Bedürfnisse des behinderten Menschen zu berücksichtigen, wobei bei behinderten Kindern die am Kindeswohl orientierten Wünsche der Eltern nach den Umständen des Einzelfalls maßgeblich seien. Dieser individuelle und personenzentrierte Maßstab sei auch durch das Bundessozialgericht in einem Urteil vom 12.12.2013 zugrunde gelegt worden (B 8 SO 18/12 R).

Der Landkreis verschloss sich jedoch dieser Argumentation und teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass auch der erneut gestellte Antrag keine Erfolgsaussichten habe. Da also eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt worden war, wandte sich der Bürgerbeauftragte an den Petitionsausschuss und legte ihm die Petition zur Erledigung vor (§ 8 Abs. 2 PetBüG). Der Petitionsausschuss lud daraufhin die an dem Verfahren beteiligten Vertreter des Sozialministeriums, des Kommunalen Sozialverbandes, des Landkreises und den Bürgerbeauftragten zu einer Ausschussberatung ein, um eine Lösung im Sinne der Petentin zu finden. Dabei stellte sich heraus, dass es der Petentin teilweise gar nicht möglich war, den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen, da nicht alle Busse über einen barrierefreien Einstieg verfügen. Wie es für den Busverkehr im ländlichen Raum typisch ist, fahren die Busse auch nur sehr eingeschränkt. Durch den Bürgerbeauftragten wurde zudem auf einen Vorfall hingewiesen, bei dem es ein privates Busunternehmen aus Haftungsgründen abgelehnt hatte, das Kind auf einen Schulausflug mitzunehmen.

Dennoch erließ der Landkreis den bereits angekündigten ablehnenden Bescheid. Nachdem die Petentin auch gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt hatte, traf sich der Vorsitzende des Petitionsausschusses mit dem Direktor des Kommunalen Sozialverbandes, der als Widerspruchsbehörde über den Widerspruch zu entscheiden hatte.

Im Februar 2016 kam dann das vierte Kind der Petentin zur Welt, im Mai 2016 wurde ihr Widerspruch durch den KSV zurückgewiesen.

Der Petitionsausschuss kam sodann in einer weiteren Ausschussberatung zu dem Ergebnis, dass dem Antrag der Petentin auf Kostenübernahme für den behindertengerechten Umbau ihres Pkws stattzugeben ist, weil ihr Kind zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft auf die Nutzung des Kfz angewiesen ist. Unter Anwendung des vom Bundessozialgerichtes in der jüngsten Rechtsprechung entwickelten individuellen und personenzentrierten Maßstabes bewertete der Petitionsausschuss die Situation in der Weise, dass die erforderliche Mobilität auch nicht durch den öffentlichen Personennahverkehr sichergestellt werden kann, da es der Petentin nicht möglich ist, mit einem schwerbehinderten Kind im Rollstuhl und einem Baby im Kinderwagen den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen.

Hinzu kommt, dass nicht alle eingesetzten Busse barrierefrei sind. Der Petitionsausschuss betonte, dass gemeinsame Fahrten und Ausflüge mit allen vier Kindern ohne den behindertengerechten Umbau des Kfz ausgeschlossen sind, was die Bewältigung der Anforderungen an die Pflege und Erziehung der vier Kinder außerordentlich erschwert.



Dies würde dazu führen, dass der behinderte Sohn an den Fahrten nicht teilnehmen könnte und daher von der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ausgeschlossen wäre. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen der Petentin begründet und Abhilfe notwendig ist. Weiterhin empfahl der Petitionsausschuss die Überweisung um die Bitte zu ergänzen, die Kosten für den Einbau einer Rollstuhlrampe hilfsweise aus dem Titel „Zuwendungen für Aufgaben auf kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet“ zu begleichen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner 125. Sitzung am 07.07.2016 an, und die Petition wurde der Landesregierung überwiesen.

Diese teilte daraufhin mit, dass das Sozialministerium keine Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten des Landrates und des betreffenden Landkreises sehe und das angeführte Urteil des Bundessozialgerichtes auf den hier vorliegenden Fall nicht zutreffe.

Überdies sei der Ausgangsbescheid mittlerweile rechtskräftig geworden, sodass die geforderte Kostenübernahme eine Umgehung eines rechtsstaatlich geregelten Verfahrens sei. Aus diesem Grund könne auch keine Hilfe aus dem eingerichteten Hilfsfonds gewährt werden, da hierin ein Eingriff in ein rechtsstaatliches Verfahren liegen würde.

### **2.9.2 Lieber Hartz IV als in Vollzeit arbeitende Mami**

Unter dieser Überschrift wandte sich eine junge alleinerziehende Mutter an den Petitionsausschuss. Es war ihr im Juni gelungen, nach vielen Jahren Arbeitslosigkeit endlich als Kinderpflegerin in einer Klinik arbeiten zu können. Doch mit der Anstellung hatten die Probleme mit dem Jobcenter begonnen. Das größte Problem hierbei war, dass sie trotz Anzeige der Arbeitsaufnahme und mehrfacher Übersendung des Arbeitsvertrages weiterhin Arbeitslosengeld II bekommen hatte, was dazu geführt hatte, dass auf dem Pfändungsschutzkonto in den Monaten Juni bis August nicht nur ihr Einkommen, sondern auch die Leistungen des Jobcenters eingegangen waren, sodass es zu einer Überschreitung der Pfändungsgrenze und somit zu einer monatlichen Pfändung von über 600 Euro gekommen war. Da die Petentin das überzahlte Arbeitslosengeld II wieder zurückzahlen müsste, würde sie erneut Schulden aufbauen.

Nachdem der Petitionsausschuss das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (Sozialministerium) eingeschaltet hatte, hatte sich das Jobcenter mit der Petentin in Verbindung gesetzt, um die Angelegenheit zu klären. Das Jobcenter übergab der Petentin für die Bank eine Bescheinigung darüber, dass die überwiesene SGB-II-Leistung zurückgefordert werden wird. Der Bank gelang es mithilfe der Bescheinigung jedoch nicht, die Überweisung an den Gläubiger rückgängig zu machen.

In der daraufhin vom Ausschuss eingeholten Stellungnahme teilte das Sozialministerium mit, dass die Petentin die Einkommensbescheinigungen erst Anfang Oktober im Jobcenter vorgelegt habe. Aufgrund von unvorhersehbarem Personalausfall sei der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid für die Monate Juni bis August erst Ende Oktober ergangen. Dafür entschuldige sich das Jobcenter ausdrücklich. Auf Nachfrage des Petitionsausschusses führte das Sozialministerium aus, dass das Problem grundsätzlich darin bestehe, dass Arbeitsentgelt in der Regel Ende des Monats gezahlt werde, Leistungen des Jobcenters hingegen am Monatsanfang.

Dies bedeute, dass es dem Leistungsberechtigten im Monat der Arbeitsaufnahme ohne die Zahlungen des Jobcenters nicht möglich sei, seine Miete oder den Lebensunterhalt zu bestreiten, sodass es hier zwangsläufig zu Überzahlungen komme. Dies sei aber offensichtlich vom Gesetzgeber zur Vermeidung von Härten so gewollt. Zum konkreten Fall legte das Sozialministerium dar, dass die Petentin den Verlängerungsvertrag vom 05.07.2014 am 10.07.2014 übersandt habe. Zu diesem Zeitpunkt sei bereits die Zahlung der SGB-II-Leistungen erfolgt. Die Petentin habe sich zudem nicht aus dem Leistungsbezug abgemeldet. Auch hätten dem Jobcenter keine Informationen oder Bescheinigungen vorgelegen, wann der Petentin Arbeitseinkommen zufließe. Deshalb habe das Jobcenter auch für den August Leistungen erbracht. Einkommensnachweise habe die Petentin erst am 08.09.2014 für August und am 08.10. für Juni und Juli eingereicht. Auf die Frage des Petitionsausschusses zur Pfändbarkeit von Sozialleistungen teilte das Sozialministerium mit, dass es hierzu keine rechtliche Norm gebe, der Bundesgerichtshof (BGH) jedoch klargestellt habe, dass eine Pfändung von Sozialleistungen nicht zulässig sei, da sie das Existenzminimum sichern.

Deshalb könne das Jobcenter keine Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse von Gläubigern berücksichtigen. Im Fall der Petentin gehe das Jobcenter jedoch davon aus, dass nicht die Sozialleistungen, sondern das Arbeitseinkommen gepfändet worden sei.

Um zum einen das grundsätzliche Problem zu erörtern, das mit der Überweisung von Leistungen des Jobcenters auf ein Pfändungsschutzkonto des Leistungsberechtigten entstehen kann, sowie zum anderen die Arbeitsweise des Jobcenters im konkreten Fall zu diskutieren, führte der Petitionsausschuss sodann eine Ausschussberatung mit Vertretern des Sozialministeriums und des Jobcenters durch. Das Jobcenter legte dar, dass ein mehrfaches Einreichen des Arbeitsvertrages nicht notwendig gewesen sei. Vielmehr genüge es, den Vertrag einmal zu übersenden - das Jobcenter leite dann intern jeweils eine Kopie an die Leistungsabteilung weiter - und in folgenden Anträgen auf den bereits vorliegenden Arbeitsvertrag zu verweisen. Auf die Frage, inwieweit die Überzahlung vermeidbar gewesen wäre, erklärte das Jobcenter, dass die Überzahlung für die Monate Juni und Juli nicht hätte verhindert werden können, da im Jobcenter die Sollstellung für den Folgemonat bereits zu dem Zeitpunkt erfolgt gewesen sei, als die Petentin den Verlängerungsvertrag abgeschlossen habe. Erst für den Monat August hätte die Zahlung eingestellt werden können. Das sei jedoch nicht erfolgt, da aufgrund der fehlenden Einkommensbescheinigungen eine Leistungsberechnung nicht möglich gewesen sei. Dem Jobcenter sei die Problematik der Überzahlung im Monat der Arbeitsaufnahme bekannt. In solchen Fällen sei es durchaus üblich, in Abstimmung mit dem Leistungsbezieher ein Darlehen auszureichen. Dies sei hier jedoch nicht möglich gewesen, da nicht rechtzeitig bekannt gewesen sei, ob der Probearbeitsvertrag für Juni weiterlaufe und wie hoch das Einkommen sei. Das Jobcenter betonte, dass die Mitarbeiter des Jobcenters in solchen Situationen bei Bedarf stets versuchten, gemeinsam mit dem Leistungsempfänger eine Lösung zu finden.

Der Ausschuss hinterfragte mehrfach, ob das Jobcenter die Petentin zeitnah darauf hingewiesen habe, dass der von ihr eingereichte Arbeitsvertrag für die Leistungsberechnung nicht ausreichend und eine Einkommensbescheinigung erforderlich sei. Diesbezüglich verwies das Jobcenter auf die grundsätzliche Mitwirkungspflicht des Leistungsempfängers. Die Petentin sei über die fehlende Einkommensbescheinigung informiert worden. Die Frage, ob in Bezug auf die Nichtpfändbarkeit von Sozialleistungen eine gesetzliche Nachregulierung erforderlich sei, verneinte das Sozialministerium mit Verweis auf das Urteil des BGH.

Der Ausschuss kam im Ergebnis seiner Beratung zu der Auffassung, dass hier Versäumnisse des Jobcenters vorliegen. Das Jobcenter als Serviceleister gegenüber seinen Kunden hätte die Petentin auf unbürokratische Weise über noch nachzureichende Unterlagen informieren sollen, insbesondere da diese offensichtlich davon ausgegangen war, dass die von ihr eingereichten Informationen ausreichend waren. Der Ausschuss beschloss deshalb mehrheitlich, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen und dem Jobcenter die Kritik des Petitionsausschusses zu übermitteln. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 22.04.2016 an.

### **2.9.3 Probleme bei der Umsetzung der Vollverpflegung in Kindertagesstätten**

Nachdem sie zunächst auf einer privat betriebenen Petitionsplattform mehr als 3 600 Unterstützer für ihr Anliegen gefunden hatten, überreichten Vertreterinnen einer Elterninitiative ihre Petition dem Petitionsausschuss, mit der die Stärkung von Mitspracherechten der Eltern bei der Vollverpflegung in den Kindertagesstätten (Kita) sowie eine Essensabrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch gefordert wurden.

Hintergrund dieser Petition war die seit dem 01.01.2015 geltende Regelung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V), die die Kita-Träger verpflichtet, eine gesunde und vollwertige Verpflegung während der gesamten Betreuungszeit der Kinder vorzuhalten. Das Gesetz lasse eine Spitzabrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch ebenso zu wie eine Pauschale, so die Petenten. Um den Bearbeitungsaufwand zu verringern, würden nach Darstellung der Elterninitiative die meisten Kita-Träger in Mecklenburg-Vorpommern den Eltern jedoch die pauschale Abrechnung verordnen, die sich an durchschnittlichen Krankheits- und Urlaubszeiten orientiere. Das habe zur Folge, so die Kritik der Petenten, dass die Eltern nicht mitentscheiden können, wann und was ihr Kind als Mahlzeit zu sich nimmt. So müssten die Eltern auch dann zahlen, wenn sie mit ihrem Kind zu Hause frühstücken oder ihm das Lieblingsobst mitgeben. Die Petenten forderten daher eine Änderung des KiföG M-V, mit der die Mitwirkung der Eltern zwingend vorgeschrieben und die Kita-Träger verpflichtet werden, auf Wunsch der Eltern eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch vorzunehmen.

Dem hielt das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (Sozialministerium) in seiner Stellungnahme entgegen, dass das KiföG M-V Fragen der Abrechnung der Verpflegung in § 21 Abs. 1 Satz 3 nur am Rande regelt und diese vielmehr Gegenstand des zivilrechtlichen Betreuungsvertrages zwischen der Kindertageseinrichtung und den Eltern seien. Hierbei seien die Kita-Träger jedoch aufgefordert, im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ein Vorgehen zu wählen, das bei der Mehrheit der Eltern Akzeptanz finde.

Für eine verbindliche Handlungsanweisung des Sozialministeriums biete das KiföG M-V keine Rechtsgrundlage. Allerdings habe das Ministerium im Oktober 2014 erläuternde „Hinweise zu den Regelungen zur Verpflegung nach dem Kindertagesförderungsgesetz M-V (2013)“ herausgegeben und auf vielfältige Weise für eine Kooperation von Kita und Eltern geworben. Zur geforderten Mitbestimmung der Eltern verwies das Sozialministerium auf § 8 Abs. 4 KiföG M-V, wonach die Eltern ein Mitwirkungsrecht hätten, das mehr als ein Informationsrecht und weniger als ein volles Mitentscheidungsrecht sei. Eine Verletzung dieses Mitwirkungsgebotes lasse die rechtliche Wirksamkeit der getroffenen Entscheidung jedoch unberührt und ziehe auch keine Sanktionen nach sich.

Gerade hier liege das Problem, so die Petenten, denn zu einer funktionierenden Bildungs- und Erziehungspartnerschaft benötigten beide Partner die gleichen Rechte. Die Petenten verwiesen in diesem Zusammenhang auf eine aktuelle Studie des Steinbeis-Instituts, wonach 56 % der Eltern mit der Mitsprache in der Kita unzufrieden seien. Das Sozialministerium sagte zu, die Studie in die weiteren Überlegungen zur Stärkung der Elternrechte in der Kindertagesförderung mit einzubeziehen.

Neben weiteren zahlreichen Petitionen, die zu dieser Problematik im Petitionsausschuss eingingen, erreichte den Ausschuss auch die Forderung des Elternrates einer Kindertagesstätte, dass die Eltern selbst darüber entscheiden können, ob sie von der im KiföG M-V vorgeschriebenen Vollverpflegung in der Verantwortung der Kita Gebrauch machen. Bei der Kita handelt sich um eine Kita in Trägerschaft eines von den Eltern gegründeten Vereins, die sich durch ein besonderes ernährungspädagogisches Profil auszeichnet, das für viele Eltern ausschlaggebend für die Wahl der Kita gewesen ist. Das seit Jahren erfolgreich durchgeführte ernährungspädagogische Konzept ist durch eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern gekennzeichnet, die ihren Kindern das gesunde Frühstück und die Vesper-Mahlzeit mitgeben. Zudem bereiten die Kinder auch gemeinsame Mahlzeiten zu, wobei die Zutaten von den Eltern mitgegeben oder im kindergarteneigenen Gemüsegarten geerntet werden.

In einer Beratung mit dem Sozialministerium erörterte der Petitionsausschuss die Frage, ob die gesetzliche Vorgabe des § 10 Abs. 1a KiföG M-V zur Vollverpflegung auch dann erfüllt ist, wenn der Kita-Träger den Eltern die Zubereitung und Mitgabe von Mahlzeiten auferlegt. Seitens des Sozialministeriums wurde zunächst ausgeführt, dass es sich bei dem Träger der betreffenden Kita um einen Verein und somit um eine juristische Person handle, für die die gleichen Regeln und Vorgaben gelten würden wie für andere Träger von Kindertagesstätten. Nach der zum Jahresbeginn 2015 in Kraft getretenen Regelung zur Vollverpflegung trage jede Kindertagesstätte die Verantwortung dafür, eine Vollverpflegung anzubieten, die gesund und vollwertig sei und auch den hygienerechtlichen Vorgaben entsprechen müsse. Nicht im Gesetz geregelt sei jedoch, woher die Kita das Essen beziehe, sodass es auch von den Eltern bezogen werden könne. Maßgeblich sei, dass die Verantwortung für die geforderte Güte und Qualität der Verpflegungsleistungen stets bei der Kita verbleibe. Aufgrund dieses Ergebnisses beschloss der Petitionsausschuss in diesem Fall mehrheitlich, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Zu der Petition der Elterninitiative und weiteren gleich gelagerten Petitionen stellte der Ausschuss klar, dass nur die Mahlzeiten bezahlt werden müssen, an denen das Kind entsprechend dem Betreuungsvertrag regelmäßig teilnimmt. Das gilt auch für pauschale Abrechnungen. Soweit die Petenten die pauschale Abrechnung an sich beklagten, stellte der Ausschuss fest, dass die Abrechnung zwar ausschließlich Gegenstand des zivilrechtlichen Betreuungsvertrages ist, die Landesregierung jedoch im Sinne einer tatsächlichen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft eine Stärkung der Elternrechte prüfen sollte, um eine Gleichwertigkeit zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern als Vertragspartner herzustellen. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petitionen sowohl an die Landesregierung als auch an die Fraktionen des Landtages zu überweisen, um zu erreichen, dass sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezogen werden, bzw. weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheinen. Der Landtag schloss sich den Empfehlungen in seinen Sitzungen am 22.04.2016 und 07.07.2016 an.

#### 2.9.4 Opferschutz als Pflichtaufgabe

Im Jahr 2014 überreichten Vertreterinnen des Landesfrauenrates dem Landtag eine Petition, die zuvor auf einer privaten Petitionsplattform eingestellt worden war und mehr als 5 000 Unterstützer gefunden hatte. Mit der Petition wurde im Wesentlichen die Forderung nach einem bundesweiten Anspruch auf Schutz und Beratung für Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt, der als Pflichtaufgabe rechtlich verankert werden soll, sowie nach einem bedarfsgerechten Zugang für alle zu diesen Hilfen erhoben. Hintergrund ist, dass es zwar in allen Bundesländern Beratungs- und Hilfeeinrichtungen gibt, deren Finanzierung durch Land und Kommunen aber nicht verbindlich und damit von der jährlichen Haushalts-situation abhängig ist. Dabei sei, so die Petenten, die Kofinanzierung durch die Landkreise und kreisfreien Städte das Hauptproblem. Deshalb sollten sich Bund, Länder und Kommunen verpflichten, für die Gewaltbetroffenen Beratung und Schutz zu gewähren und dafür ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus solle mit der Petition erreicht werden, dass die Einrichtungen barrierefrei sind, da laut einer Studie des Bundesfamilienministeriums Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen besonders häufig von Gewalt betroffen sind.

Nachdem das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales (Sozialministerium) hierzu Stellung genommen hatte und die Argumente der Petenten und des Ministeriums ausgetauscht waren, führte der Petitionsausschuss eine öffentliche Beratung zu dieser Petition durch, an der neben Vertretern des Sozial-, des Innen- und des Finanzministeriums auch die Mitglieder der entsprechenden Fachausschüsse des Landtages, die kommunalen Interessenvertretungen sowie drei Vertreterinnen der Petenten teilnahmen. Die Petenten brachten während der Beratung noch einmal deutlich zum Ausdruck, dass es in Mecklenburg-Vorpommern zwar ein funktionierendes Hilfenetz für Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt gebe, dieses dem bestehenden Bedarf aber nicht gerecht werde. Der Großteil der Einrichtungen sei personell nur unzureichend ausgestattet. Darüber hinaus seien die Frauenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern nicht barrierefrei, sodass im Rahmen der Hilfeleistung auf andere Einrichtungen auch in anderen Bundesländern ausgewichen werden müsse. In diesem Zusammenhang verwiesen sie zudem auf die vorhandenen Sprachbarrieren bei der Aufnahme von Migrantinnen.

Überdies fehle es oftmals an einer bedarfsgerechten Betreuung der Kinder, die ihre Mütter ins Frauenhaus begleiten. Das Sozialministerium betonte, dass Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf das Beratungs- und Hilfenetz im bundesweiten Vergleich gut aufgestellt sei, räumte jedoch ein, dass es vor allem im Bereich der Täterberatung noch Lücken gebe. Diesbezüglich verwies es aber auf die fehlende Bereitschaft der Kommunen. Die voneinander abweichende personelle Ausstattung der Frauenhäuser wurde auf Unterschiede in der finanziellen Ausstattung durch die Kommunen zurückgeführt. Zudem bestehe hier auch eine Verantwortung der Träger der Beratungs- und Hilfeeinrichtungen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht. Das Ministerium, so die Vertreterin, sei sich bewusst, dass das Beratungs- und Hilfenetz ausbaufähig sei, und werbe dafür intensiv bei den kommunalen Gebietskörperschaften. Darüber hinaus gehende Einflussmöglichkeiten habe das Ministerium aber nicht.

Seitens des Ministeriums für Inneres und Sport wurde darauf hingewiesen, dass eine Umwandlung der derzeit freiwilligen Leistung der Kommunen in eine, wie von den Petenten geforderte, gesetzlich verankerte Pflichtaufgabe zur Folge habe, dass das Land aufgrund des geltenden Konnexitätsprinzips für sämtliche Kosten aufkommen müsse.

Derzeit würden die Kommunen und das Land die Kosten gemeinsam tragen. Das Finanzministerium ergänzte, dass die Landesausgaben in diesem Bereich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht worden seien. Die Vertreter des Landkreistages bestätigten, dass bislang keine Einrichtung einen barrierefreien Zugang habe. Die Träger würden ihre Fürsorgepflicht sehen, seien jedoch auf die zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel angewiesen. Derzeit erfolge eine Festbetragsfinanzierung bei steigenden Gehältern sowie Miet- und Sachkosten. Hier sei es sinnvoll, andere Finanzierungsmodelle zu prüfen.

Während der öffentlichen Beratung wurde zudem auf den 3. Landesaktionsplan verwiesen, der sich zu dieser Zeit in Erarbeitung befand. Das Sozialministerium teilte diesbezüglich mit, dass keine zusätzlichen Mittel, die sich aus dem Landesaktionsplan ergeben könnten, für den Haushalt 2016/2017 angemeldet worden seien. Da im Verlauf der Beratung zudem mehrfach auf ein für das Land Nordrhein-Westfalen erstelltes Gutachten zu Finanzierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips verwiesen worden war, holte der Petitionsausschuss im Anschluss an die Beratung hierzu sowie zu weiteren offen gebliebenen Fragen erneut Stellungnahmen der Landesregierung ein.

Der Petitionsausschuss wartete sodann zunächst die Beratungen im Finanzausschuss und im Landtag zum Landeshaushalt 2016/2017 ab. Nachdem diese nicht zu einer Erhöhung der Finanzierungsmittel geführt hatten, bestätigte der Petitionsausschuss zunächst das derzeitige Finanzierungsmodell. Er gelangte jedoch auch zu der Auffassung, dass für eine zukünftige Bewältigung dieser Aufgabe weitere Finanzierungsmodelle und eine gesetzliche Verankerung der Aufgabe geprüft werden sollten, wie sie auch in der länderoffenen Arbeitsgruppe der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) diskutiert werden. Neben einer mittel- bis langfristig sichergestellten Finanzierung sollten auch Mittel und Wege geprüft werden, um die Beratungsstellen und Frauenhäuser barrierefrei zu gestalten und eine sozialpädagogische oder psychologische Betreuung der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen in den Frauenhäusern zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition an die Landesregierung und an die Fraktionen des Landtages zu überweisen, um zu erreichen, dass sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezogen wird, bzw. weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 22.04.2016 an.

**3. Statistik****3.1 Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2016  
Statistische Übersicht über die Anzahl der Petitionen von 1990 bis 2016**

<b>Jahr</b>	<b>Eingaben</b>
1990	32
1991	711
1992	1 198
1993	845
1994	623
1995	711
1996	723
1997	593
1998	580
1999	502
2000	491
2001	512
2002	640
2003	583
2004	892
2005	975
2006	537
2007	758
2008	1 013
2009	637
2010	1 193
2011	1 205
2012	667
2013	826
2014	420
2015	381
2016	1 626

## 3.2 Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2016

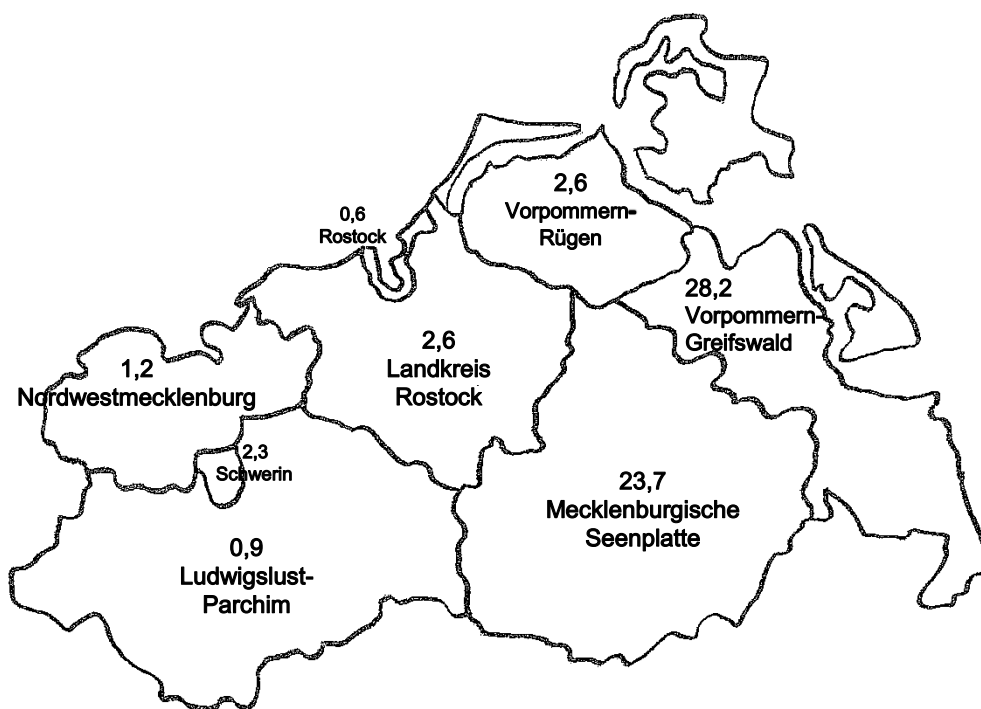
<b>Landkreis</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2016</b>	<b>Bevölk. Stand: 31.12.2015</b>	<b>Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner</b>
Landkreis Rostock	56	213 473	2,6
Ludwigslust-Parchim	20	214 113	0,9
Mecklenburgische Seenplatte	621	262 517	23,7
Nordwestmecklenburg	18	156 270	1,2
Vorpommern-Greifswald	673	238 358	28,2
Vorpommern-Rügen	59	224 820	2,6

<b>kreisfreie Stadt</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2016</b>	<b>Bevölk. Stand: 31.12.2015</b>	<b>Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner</b>
Rostock	13	206 011	0,6
Schwerin	22	96 800	2,3



### 3.3 Anzahl der Petitionen 2016 je 10 000 Einwohner

aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns



## 3.4 Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2013 bis 2016

<b>Bundesland</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2013</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2014</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2015</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2016</b>
Schleswig-Holstein	9	5	10	6
Niedersachsen	71	37	29	32
Nordrhein-Westfalen	21	15	20	14
Brandenburg	284	46	16	32
Sachsen-Anhalt	1	2	3	0
Thüringen	1	3	3	1
Sachsen	2	5	9	2
Rheinland-Pfalz	3	2	0	2
Hessen	3	1	3	7
Saarland	0	0	1	0
Baden-Württemberg	10	4	5	3
Berlin	13	17	14	23
Bremen	0	1	2	1
Hamburg	4	5	4	8
Bayern	14	7	7	9

### 3.5 Anzahl der 2016 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern



**3.6 Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2016**

Land	Anzahl der Petitionen 2016
Frankreich	1
Polen	1

**3.7 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2013 bis 2016**

Drucksachen 2013: 6/1516, 6/1771, 6/2265, 6/2436

Drucksachen 2014: 6/2863, 6/3085, 6/3356

Drucksachen 2015: 6/3644, 6/4020, 6/4490, 6/4882

Drucksachen 2016: 6/5334, 6/5467, 6/5603 (hierzu Änderungsantrag 6/5629)

Petitionen inkl. Massenpetitionen	2013	2014	2015	2016
1. Anzahl der Petitionen in den Sammelübersichten	574	350	476	329
1.1 Petitionen, deren Anliegen entsprochen worden ist	81	41	64	28
1.2 Petitionen, die den Fraktionen zur Kenntnis überwiesen worden sind	17	15	15	21
1.3 Petitionen, die der Landesregierung überwiesen worden sind	17	20	25	25
davon				
zur Berücksichtigung (§ 10 Abs. 3 a PetBüG)	-	-	1	2
zur Erwägung (§ 10 Abs. 3 b PetBüG)	-	2	4	1
als Material für Gesetze, Verordnungen o. ä. (§ 10 Abs. 3 c PetBüG)	8	13	13	21
zur Kenntnis (§ 10 abs. 3 d PetBüG)	9	5	7	1
1.4 Petitionen, deren Anliegen nicht entsprochen worden ist	249	138	181	93
1.5 Petitionen, deren weitere Behandlung gegenstandslos geworden ist	11	11	10	7
1.6 Petitionen, für die eine Kompromisslösung erzielt wurde	212	140	198	122
2. Petitionen, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde	118	172	23	22
3. Petitionen, die zuständigkeitshalber weitergeleitet wurden	46	21	42	11

**3.8 Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung  
(01.01.2016 - 31.12.2016)**

<b><u>Ministerium</u></b>	<b><u>Anzahl</u></b>
Ministerium für Inneres und Europa	110
Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	51
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	45
Justizministerium	39
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	38
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	30
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	30
Finanzministerium	10
Staatskanzlei	10

## 3.9 Übersicht der Petitionen im Jahr 2016, nach Anliegen aufgeschlüsselt

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
601	Abfallwirtschaft	1												1
602	Agrarpolitik		1											1
603	ALG II			2			1	1				1		5
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden		1		42	16	1	2	3	1	3	1	2	72
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik				1									1
606	Arbeitsmarktförderung													
607	Ausländerrecht	1	4	1	1		1			2	1		2	13
608	Baurecht		1	2	1			3	1		2	1		11
609	Beamtenrecht													
610	Behörden	1				2	3	2	3		1	1	2	15
611	Belange von Menschen mit Behinderungen					1				1		1		3
612	Bergbau													
613	Berufliche Bildung													
614	Bestattungswesen								1					1
615	Bildungswesen			1		2	1	4	1	2			1	12
616	Bodenfragen/Bodenordnung								1					1
617	Bundesagentur für Arbeit											1		1
618	Bundeswehr													
619	Datenschutz/Informationsfreiheit		1											1
620	Denkmalpflege						1					1		2
621	Ehrenamt													
622	Energie			757	35	6	8	3			3		2	814
623	Entschädigung					1	1							2
624	Europäische Union													
625	Fischerei				1						1			2
626	Gedenkstätten	2												2
627	Gerichte/Richter	2	2	1	1		1		3	1			1	12
628	Gesetzgebung													
629	Gesundheitswesen	3	2		1		1	2	1	1			2	13
630	Gewerberecht													
631	Glücksspielwesen													

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
632	Gnadenwesen													
633	Grundbuchwesen													
634	Grundrechte													
635	Häfen							1						1
636	Haushaltsrecht													
637	Hochschulen						1	1						2
638	Immissionsschutz			1	1	1								3
639	Jagdwesen													
640	Kinder- und Jugendhilfe				1					1	156	161	122	441
641	Kinderbetreuung	1			1		1	1	1	1	3	2		11
642	Kinder- und Jugendarbeit													
643	Kirchliche Angelegenheiten			1										1
644	Kleingartenwesen		1			1								2
645	Kommunale Angelegenheiten	1	2	3	3	2	2	4	1	1	2	1	3	25
646	Kommunalverfassung				1				2		1			4
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung		1	2	1				1	1	2			8
648	Kulturelle Angelegenheiten		2	1	1	2		1	3	1				11
649	Landesbeauftragte													
650	Landesverfassung													
651	Landtag	1		1		1	1			3			1	8
652	Maßregelvollzug													
653	Medien													
654	Naturschutz und Landschaftspflege			1			1			1	1	1	1	6
655	Öffentliche Zuwendungen								1					1
656	Ordnung und Sicherheit	2	1			1		1						5
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht		1		2	1	1		1					6
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen		1						3					4
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes													
660	Petitionsrecht					1			2					3
661	Polizei	1	1		1	1	1			2				5
662	Raumordnung/Bauleitplanung			1										1
663	Rehabilitierung								1					1
664	Rettungswesen													
665	Rundfunkbeitrag			1	2	1			1					5
666	Seniorenpolitik													

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
667	Sozialpolitik/Sozialrecht			1	1		2						1	5
668	Sport													
669	Staatsangehörigkeit												1	1
670	Staatsanwaltschaft		1	1	1					1				4
671	Steuern		1	1	2		1	1		1	1			8
672	Stiftungswesen													
673	Strafvollzug	3	1	3		6		2	1		1	3	1	21
674	Straßenbau	1	1											2
675	Tierschutz			1		1							1	3
676	Tourismus													
677	Umwelt- und Klimaschutz					1	1							2
678	Unterbringung in Heimen													
679	Unterhaltsangelegenheiten											1		1
680	Verbraucherschutz						1							1
681	Vereinswesen													
682	Verfassungsorgane des Bundes						1							1
683	Verfassungsschutz								1					1
684	Verkehrswesen	1	1	2	4	2	1	2	2	2	1	2	1	21
685	Vermessungs- und Katasterwesen								1			1	1	3
686	Verwaltungsrecht													
687	Wahlrecht								1					1
688	Wald und Forstwirtschaft													
689	Wasser und Boden					1	1		1	1		1	2	7
690	Weiterbildung													
691	Wirtschaftsförderung													
692	Wissenschaft und Forschung													
693	Wohnungswesen							1			1			2
694	Zivilrecht		1								1			2
695	Zoll und Bundespolizei													
696	Anstalten des öffentlichen Rechts											1		1
Ges.		21	28	785	105	51	35	32	38	22	181	181	147	1.626



**3.10 Schwerpunkte der Petitionen in 2016**

<b>Betreff</b>	<b>2016</b>
Energie	814
Kinder- und Jugendhilfe	441
Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	72
Kommunale Angelegenheiten	25
Strafvollzug	21
Verkehrswesen	21
Behörden	15
Gesundheitswesen	13
Ausländerrecht	13
Bildungswesen	12
Gerichte/Richter	12
Baurecht	11
Kinderbetreuung	11
Kulturelle Angelegenheiten	11
Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung	8
Landtag	8
Steuern	8
Wasser und Boden	7
Naturschutz und Landschaftspflege	6
Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	6

Schwerin, den 23. März 2017

Der Petitionsausschuss

**Manfred Dachner**  
Vorsitzender